

Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge mit dem Abschlussgrad:
„Bachelor of Music“

„Instrumental-, Gesangspädagogik/
Elementare Musikpädagogik/ Musiktheorie / Komposition in der
musikpädagogischen Praxis“¹

(kurz: IGEMK)

und

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit mit Fachrichtung
Instrument, Gesang, Ensembleleitung oder Komposition“

(kurz: MiK)

sowie für das

Jungstudium

(kurz: JSt1 oder JSt2)

an der

Musikakademie der Stadt Kassel

„Louis Spohr“

¹ Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 GELTUNGSBEREICHE

(1) Diese Ordnung beschreibt:

- die Zielsetzungen,
- den Aufbau,
- die Voraussetzungen zur Zulassung,
- die Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Verfahren zu deren Erbringungen sowie
- sonstige das Studium betreffende Regelungen

folgender Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Music“ an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“:

- „Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie/ Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ (kurz: IGEMK)
- „Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit mit Fachrichtung Instrument, Gesang, Ensembleleitung oder Komposition“ (kurz: MiK)

sowie für das

- Jungstudium (kurz: JSt1 oder JSt2).

(2) Sie wurde verfasst auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BerAnerkG 2006).

§ 2 ZIELSETZUNGEN

§ 2.1 IGEMK

(1) Die Zielsetzung des Studiengangs IGEMK ist die Qualifikation der Studierenden in einer der unter § 1 (1) erwähnten Fachrichtungen. Die Absolventen sollen befähigt sein, eine künstlerisch-pädagogischen Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

(2) Im Sinne einer angemessenen berufsvorbereitenden Ausbildung sind die künstlerische Exzellenz und die pädagogische Befähigung gleichberechtigte Schwerpunkte des Studiengangs.

(3) Dieser Zielsetzung dient der Erwerb von Fachwissen sowie flexibler Handlungs- und Methodenkompetenz in folgenden Schwerpunktbereichen:

- in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen, rezeptiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen,
- in didaktischer und methodischer Hinsicht zur zielgruppenorientierten Unterrichtserteilung und im gesamten Alters- und Leistungsspektrum des Instrumental-, Gesangs-, Elementar-, Musiktheorie- und Kompositionsunterrichts sowie in allen gängigen Unterrichtsformen unter besonderer Berücksichtigung des Gruppen-, Klassen und Ensembleunterrichts.
- in pädagogischer Hinsicht zum Verständnis und zur Gestaltung der Kommunikations- und Interaktionsprozesse in Lehr-/Lernsituationen vor dem Hintergrund aktueller musikpädagogischer, -wissenschaftlicher und erziehungswissenschaftlicher Forschung.

(4) Im Hinblick auf die Bewältigung der Gesamtheit typischer Arbeitssituationen und -anforderungen des engeren oder weiteren beruflichen Tätigkeitsfeldes eines Musikschullehrers kommt darüber hinaus der Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise dem Erwerb berufsfeldrelevanter Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:

- Zusammenarbeit im Team,
- Selbstmanagement und
- Bereitschaft zu einer das Berufsleben begleitenden beruflichen Fort- und Weiterbildung

§ 2.2 MIK

- (1) Die Zielsetzung des Studiengangs MiK ist die Qualifikation eines Studenten in einer der unter § 1 erwähnten Fachrichtungen. Die Absolventen sollen befähigt sein, eine freiberufliche oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- (2) Im Sinne einer angemessenen berufsvorbereitenden Ausbildung ist künstlerische Exzellenz Schwerpunkt des Studiengangs.
- (3) Ergänzende Zielsetzungen sind eine grundlegende pädagogische Befähigung sowie Kenntnisse musikbezogener Arbeits- und Prozessorganisation.
- (4) Diesen Zielsetzungen dient der Erwerb von Fachwissen sowie flexibler Handlungs- und Methodenkompetenz in folgenden Schwerpunktbereichen:
 - in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen, rezeptiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen,
 - in didaktischer und methodischer Hinsicht zur Erteilung von Einzelunterricht im jeweiligen Hauptfach,
 - in der Arbeits- und Prozessorganisation freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeitsformen.
- (5) Im Hinblick auf die Bewältigung typischer Arbeitssituationen und –anforderungen eines engeren oder weiteren beruflichen Tätigkeitsfeldes freiberuflich oder selbstständig tätiger Musiker kommt darüber hinaus der Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise dem Erwerb berufsfeldrelevanter Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:
 - Selbstmanagement,
 - Flexibilität,
 - Zusammenarbeit im Team und
 - Bereitschaft zu einer das Berufsleben begleitenden beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2.3 JUNGSTUDIUM

- (1) Das Jungstudium gliedert sich in zwei Phasen (JSt1 und JSt2), die nacheinander absolviert werden.
- (2) Die Zielsetzung beider Phasen des Jungstudiums ist die Förderung einer herausragenden musikalischen Begabung und die Vorbereitung auf die anschließende Aufnahme eines Musikbachelorstudiengangs oder eines musikbezogenen Bachelorstudiengangs.
- (3) Es orientiert sich an den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Musikakademie.
- (4) Künstlerische Exzellenz ist der Schwerpunkt beider Phasen des Jungstudiums.
- (5) Diesen Zielsetzungen dient der Erwerb von Fachwissen sowie flexibler Handlungs- und Methodenkompetenz in künstlerischer Hinsicht zum kompetenten produktiven, performativen, rezeptiven und transformativen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen.
- (6) Darüber hinaus der Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise dem Erwerb von studienvorbereitenden Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Hier sind vor allem folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten zu nennen:
 - Zusammenarbeit im Team und
 - Selbstmanagement.

§ 3 BERUFSFELDORIENTIERUNG DES STUDIUMS

§ 3.1 IGEMK

- (1) Das Studium richtet sich auf den gesamten beruflichen Kontext musikalischen und musikbezogenen Lehrens und Lernens beziehungsweise der Vermittlung von Musik aus. Deshalb kommt der individuellen, berufsfeldorientierten Profilbildung eine besondere Bedeutung zu. Im Hinblick darauf werden vorbehaltlich entsprechender Ausbildungskapazitäten der Musikakademie folgende Vertiefungsschwerpunkte angeboten:
 - Elementare Musikpädagogik,
 - Didaktik und Methodik eines Erweiterungsfachs „Instrument“ oder „Gesang“,

- Crossover in der Unterrichtspraxis oder
 - Komposition
- (2) Auf Antrag können auch weitere nachweisbare, außerhalb der Musikakademie erworbene Qualifikationen (zum Beispiel eine erfolgreich bestandene Prüfung einer C-Ausbildung für Kirchenmusik) als Vertiefungsschwerpunkte innerhalb des Studiengangs anerkannt werden.
 - (3) Bei Wahl eines Hauptfachs „Tasteninstrument“ ist im Hinblick auf die Einsatzfähigkeit eine Stärkung der Fähigkeiten der Instrumental- und Gesangskorrepetition durch das Fach „Begleitpraxis“ vorgesehen.

§ 3.2 MIK

- (1) Das Studium richtet auf den gesamten möglichen Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit eines Musikers aus. Dieser beinhaltet neben eigener künstlerischer Tätigkeit sowohl Unterrichtstätigkeiten (vornehmlich im Bereich des Einzelunterrichts) als auch berufliche Aktivitäten in musikbezogenen Organisationszusammenhängen.
- (2) Im Hinblick darauf beinhaltet das Studium verpflichtende Studienleistungen in Form von Praktika sowohl im Bereich des Privatmusikunterrichtswesens als auch der freien Musikpraxis oder Musikwirtschaft.
- (3) Auf Antrag können auch weitere nachweisbare, außerhalb der Musikakademie erworbene Qualifikationen (zum Beispiel eine erfolgreich bestandene Prüfung einer C-Ausbildung für Kirchenmusik oder ein nachweisbares, mindestens einjähriges Praktikum in einem professionellen Chor oder Orchester) als Studienleistungen innerhalb des Studiengangs anerkannt werden.

§ 4 WÄHLBARE HAUPTFÄCHER

- (1) In den Studiengängen IGEMK (Fachrichtung: „Instrumentalpädagogik“) und MIK (Fachrichtung: „Instrument“) sowie in JSt 1 und JSt 2 sind folgende Hauptfächer wählbar:
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba
 - Klavier, Cembalo, Orgel
 - Akkordeon
 - Gitarre, Mandoline
 - Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxofon
 - Waldhorn, Trompete, Posaune, Tuba
 - Schlagzeug
- (2) Auf Antrag können abhängig von der Ausbildungskapazität der Musikakademie auch weitere Hauptfächer zugelassen werden.

§ 5 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM STUDIUM

- (1) Die Zulassung zum Studium /zur ersten Phase des Jungstudiums (Basis) setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur zweiten Phase des Jungstudiums (Vertiefung) setzt voraus, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen der ersten Phase erbracht wurden beziehungsweise gegebenenfalls anerkannt oder angerechnet werden können.
- (3) Die Aufnahmeprüfung dient der Überprüfung der Eignung für den jeweiligen Studiengang / die erste Phase des Jungstudiums. Dabei werden sowohl der künstlerisch-musikalische Leistungsstand eines Bewerbers im angestrebten Hauptfach sowie ausgewählten weiteren Unterrichtsfächern des gewählten Studiengangs/ der ersten Phase des Jungstudiums als auch seine Motivation zur Aufnahme derselben festgestellt.
- (4) Für die Aufnahmeprüfung sind entsprechende Formulare der Musikakademie vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Termine werden auf der Homepage bekannt gegeben,
- (5) Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Wahl des angestrebten Studiengangs beziehungsweise die jeweilige Fachrichtung oder das Hauptfach im Jungstudium angegeben werden.
- (6) Mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss gegebenenfalls auch die Wahl eines Zweitfachs angegeben werden:

- Instrument
 - Gesang
- (7) Bewerber für die Fachrichtung „Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ im Studiengang IGEMK geben mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an, ob sie ein erweitertes Zweitfach („Beifach“) wählen.
 - (8) Für Bewerber mit Hauptfach Melodieinstrument (außer Blockflöte) oder Gesang ist Klavier als Zweitfach verpflichtend.
 - (9) Für Bewerber mit Hauptfach Blockflöte oder Viola da gamba ist Cembalo als Zweitfach verpflichtend.
 - (10) Bewerber mit Hauptfach Elementare Musikpädagogik, Gitarre, Klavier, Orgel oder Akkordeon können das Zweitfach im Rahmen des Ausbildungsangebots der Musikakademie frei wählen.
 - (11) Bewerber mit Hauptfach Mandoline wählen als Zweitfach entweder Klavier oder Gitarre.
 - (12) Bewerber für die Fachrichtungen „Musiktheorie“ oder „Komposition im musikpädagogischen Kontext“ im Studiengang IGEMK, „Ensembleleitung“ oder „Komposition“ im Studiengang MiK oder „Komposition“ im Jungstudium wählen in der Regel Klavier als Zweitfach. Wird ein anderes Zweitfach gewählt, muss der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zusätzlich angemessene Fähigkeiten und Fertigkeiten im Klavierspiel nachweisen. Es gelten dieselben Anforderungen wie im Zweitfach Klavier. Bewertet wird mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“. Aus der zusätzlichen Teilprüfung erwächst im Falle der Aufnahme des Studiums / der ersten Phase des Jungstudiums kein Unterrichtsanspruch im Fach Klavier.
 - (13) Bewerber mit Hauptfach Tasteninstrument müssen kein Zweitfach belegen. In diesem Fall werden die Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung anders gewichtet (§ 7 (7)).
 - (14) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Unterricht in einem Zweitfach kann auch erst mit Studienbeginn einsetzen. Die im Modulkatalog beschriebenen Prüfungsanforderungen bleiben hiervon unberührt.
 - (15) Die Aufnahmeprüfungen finden zwei Mal jährlich statt.
 - (16) Eine Zulassung zum Studium / zu beiden Phasen des Jungstudiums erfolgt auf der Grundlage eines Studienvertrags zum folgenden 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres in der Rangfolge der Gesamtergebnisse der Aufnahmeprüfungen, wobei die Ausbildungskapazitäten der Musikakademie in der gewählten Fachrichtung / im Hauptfach des Jungstudiums berücksichtigt werden.
 - (17) Die Entscheidung über eine Zulassung erfolgt in dieser Reihenfolge:
 1. Bewerber für IGEMK
 2. Bewerber für MiK
 3. Bewerber für JSt
 - (18) Die Musikakademie teilt allen Bewerbern das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich mit. Bewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder denen die Musikakademie aufgrund der Ausbildungskapazitäten trotz bestandener Aufnahmeprüfung keinen Studienplatz zur Verfügung stellen kann, erhalten einen Bescheid der Ablehnung.
 - (19) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der beiderseitigen Unterzeichnung eines Studienvertrags durch die Musikakademie und den Studienbewerber².

§ 6 WEITERE VORAUSSETZUNGEN DER ZULASSUNG ZUR AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Studienbewerber mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union müssen, soweit kein Äquivalenzabkommen zwischen ihrem Heimatland und der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ein qualifiziertes Sprachtestat auf dem Niveau B 1 oder höher vorlegen.
- (2) Ihre tatsächliche aktive wie passive Sprachkompetenz im Deutschen wird zusätzlich im Rahmen der Aufnahmeprüfung im Motivationsgespräch überprüft.

² Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährigen Studierenden / Jungstudierenden werden der Studienvertrag mit seinen gesetzlichen Vertretern geschlossen.

- (3) Im Fach Gesang ist darüber hinaus von allen Bewerbern mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ein nicht mehr als drei Monate altes phoniatisches Gutachten vorzulegen.

§ 7 PRÜFUNGSMODALITÄTEN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
- Hauptfach
 - gegebenenfalls Zweitfach oder erweitertes Zweitfach („Beifach“)
 - Hörerziehung (außer bei Wahl der Fachrichtung: „Musiktheorie“ in IGEMK)
 - Musiktheorie (außer bei Wahl der Fachrichtung: „Musiktheorie“ in IGEMK)
 - Motivationsgespräch
- (2) Mit der Einladung zur Aufnahmeprüfung erhält der Studienbewerber eine Mitteilung, an welchen Teilprüfungen er teilzunehmen hat und wann diese stattfinden. Die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium / zur ersten Phase des Jungstudiums.
- (3) Studienbewerber, die ein im Rahmen einer Teilprüfung der Aufnahmeprüfung an der Musikakademie geprüftes Fach bereits nachweislich in einem grundständigen Studiengang an einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben oder über anrechenbare, studienäquivalente Studienleistungen verfügen, werden von der Teilnahme an dieser Teilprüfung entbunden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Studiengängen trifft die Akademieleitung aufgrund der mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen.
- (4) Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses wird ein anerkanntes Fach nicht berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung einer Leistung erfolgt in jedem Prüfungsfach auf der Grundlage einer Punkteskala von 1 bis 25.
- (6) Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 12 Punkte (im Hauptfach 18 Punkte) erreicht wurden.
- (7) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung wird als Mittelwert aus den Einzelleistungen errechnet, wobei die Einzelergebnisse nachfolgenden Wertungsfaktoren in das Gesamtergebnis einfließen:

FACH	WERTUNGSFAKTOREN A (MIT ZWEITFACH)	WERTUNGSFAKTOREN B (OHNE ZWEITFACH)	WERTUNGSFAKTOREN C (FACHRICHTUNG „MUSIKTHEORIE“ UND „KOMPOSITION“ MIT BEIFACH)
Hauptfach	4fach	5fach	5fach
Zweitfach	1fach	-/-	2fach
Erweitertes Zweitfach („Beifach“)	2fach	-/-	
Hörerziehung	1fach	1fach	-/-
Musiktheorie (wenn nicht als Hauptfach gewählt)	1fach	1fach	-/-
Motivationsgespräch	Empfehlungscharakter	Empfehlungscharakter	Empfehlungscharakter

- (8) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden und ein Gesamtergebnis von mindestens 18 Punkten erreicht wurde.
- (9) Voraussetzung zur Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife oder ein vergleichbarer Schulabschluss. In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine herausragende künstlerische Begabung nachweisen. Voraussetzung für die Aufnahme in den gewählten Studiengang ist für diese Bewerber ein Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung von mindestens 18 Punkten sowie ein Teilergebnis im künstlerischen Hauptfach von mindestens 21 Punkten.

§ 8 ANFORDERUNG IN DEN PRÜFUNGSTEILEN DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Von den Bewerbern wird im Hauptfach der Vortrag von Werken dreier unterschiedlicher Stilepochen auf dem Niveau mindestens der Mittelstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in

der gültigen Fassung erwartet. Eine Klavierbegleitung (bei Hauptfach Blockflöte: gegebenenfalls Cembalobegleitung) wird von der Musikakademie gestellt.

- (2) Bewerber für die Fachrichtung „Elementare Musikpädagogik“ (IGEMK / JSt) nehmen an einer Gruppenprüfung teil. Von ihnen werden Fähigkeiten und Fertigkeiten des elementaren Musizierens jeweils auf dem Niveau der Mittelstufe I der entsprechenden Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erwartet.
- (3) Bewerber für die Fachrichtung Musiktheorie (IGEMK) nehmen an einer schriftlichen Klausur sowie einem mündlichen Prüfungsgespräch teil. Von ihnen wird eine Leistung auf dem Niveau mindestens der Mittelstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert beider Teilprüfungen.
- (4) Bewerber für die Fachrichtungen „Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ (IGEMK) oder „Komposition (MiK / JSt) legen mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung drei selbstständig verfasste Kompositionen vor und nehmen außerdem einem mündlichen Prüfungsgespräch teil. Von ihnen wird eine Leistung auf dem Niveau mindestens der Mittelstufe II nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert beider Teilprüfungen.
- (5) Von Bewerbern für alle Fachrichtungen wird bei einer Aufnahmeprüfung im Zweitfach „Instrument“ oder „Gesang“ der Vortrag von Werken zweier unterschiedlicher Stilepochen auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Klavierbegleitung (bei Hauptfach Blockflöte: gegebenenfalls Cembalobegleitung) wird von der Musikakademie gestellt.
- (6) Von Bewerbern der Fachrichtungen „Musiktheorie“ oder „Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ wird bei entsprechender Wahl im erweiterten Zweitfach („Beifach“) der Vortrag von Werken dreier unterschiedlicher Stilepochen auf dem Niveau der Mittelstufe I nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet. Eine Klavierbegleitung (bei Hauptfach Blockflöte: gegebenenfalls Cembalobegleitung) wird von der Musikakademie gestellt.
- (7) Von Bewerbern (außer für die Fachrichtung Musiktheorie) wird in den Fächern „Hörerziehung“ und „Musiktheorie“ eine Leistung auf dem Niveau der Unterstufe II nach Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen in der gültigen Fassung erwartet.
- (8) Im Motivationsgespräch werden die grundsätzliche Eignung und die Motivation für den gewählten Studiengang / das Jungstudium überprüft.

§ 9 WIEDERHOLBARKEIT DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Die Aufnahmeprüfung kann für jeden Studiengang / die erste Phase des Jungstudiums einmal wiederholt werden, wenn diese nicht bestanden wurde oder aus Gründen der Ausbildungskapazität keine Zulassung zum gewählten Studiengang / Jungstudium erfolgte. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt.
- (2) Für die Wiederholung muss eine erneute fristgerechte und vollständige Anmeldung zur Prüfung erfolgen.
- (3) Bewerber haben auf Antrag die Möglichkeit, sich bei einer Wiederholungsprüfung die Prüfungsteile anerkennen zu lassen, in denen sie ein Ergebnis von mindestens 12 Punkten (im Hauptfach: 18 Punkte) erreicht haben. Die Teilergebnisse fließen unverändert in die Berechnung des neuen Gesamtergebnisses ein. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich mit den Bewerbungsunterlagen für die Wiederholungsprüfung eingereicht werden.
- (4) Ausgenommen ist von dieser Anerkennungsregel ein Wechsel der Bewerbung von IGEMK zu MiK; in diesen Fällen muss der Bewerber sich der Teilprüfung im Hauptfach stellen.
- (5) Ein entsprechender Antrag muss bis zum Ende der Anmeldefrist zur Aufnahmeprüfung zusammen mit den Anmeldeunterlagen vorgelegt werden.

§ 10 AUFNAHMEN UNTER VORBEHALT

- (1) Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfungen (außer Hauptfach) kann eine Aufnahme unter Vorbehalt erfolgen, wenn das Ergebnis mindestens 5 Punkte beträgt. In diesem Fall ist die / sind die Prüfung im

Rahmen der Aufnahmeprüfungen nach Ablauf des 1. Semesters nach der vorbehaltlichen Aufnahme des Studenten / Jungstudenten nachzuholen. Im Falle eines erneuten Nichtbestehens einer zu wiederholenden Teilprüfung erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.

- (2) Bei Nichtbestehen einer wiederholten Teilprüfung Zweitfach „Instrument“ oder „Gesang“ bei Hauptfach Tasteninstrument hat der Student / Jungstudent das Modul I.3.1.2, M.3.1.2 oder J.3.1.2 („Begleitpraxis I“) im kommenden Studienjahr nachzuholen.
- (3) Bei Nichtbestehen der zusätzlichen Teilprüfung „Tasteninstrument“ für die Fachrichtung „Musiktheorie“ kann eine Aufnahme unter Vorbehalt erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung nach Ablauf des 1. Semesters nach der vorbehaltlichen Aufnahme des Studenten nachzuholen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (4) Bei Nichtbestehen eines Teilbereichs der Aufnahmeprüfung in den Fächern „Hörerziehung“ oder „Musiktheorie“ kann eine Aufnahme in Ausnahmefällen auch erfolgen, wenn das Ergebnis weniger als 5 Punkte beträgt, in allen anderen Prüfungsfächern aber mindestens 23 Punkte erreicht wurden. In diesen Fällen ist die Prüfung im Rahmen der Aufnahmeprüfungen ebenfalls nach Ablauf des 1. Semesters nach der vorbehaltlichen Aufnahme des Studenten / Jungstudenten nachzuholen. Im Falle eines erneuten Nichtbestehens erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (5) Bestehen aufgrund des Motivationsgesprächs Zweifel an der Eignung oder Motivation eines Bewerbers für den gewählten Studiengang / die erste Phase des Jungstudiums, kann eine Aufnahme unter Vorbehalt erfolgen. In diesem Fall ist das Motivationsgespräch im Rahmen der Aufnahmeprüfungen nach Ablauf des ersten Semesters nach der vorbehaltlichen Aufnahme des Studenten / Jungstudenten nachzuholen. Ist die Eignung oder Motivation des Studenten / Jungstudenten dann immer noch nicht eindeutig zu erkennen, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (6) Entstehen bei Bewerbern während der Aufnahmeprüfung Zweifel daran, ob die Kenntnisse der deutschen Sprache für ein erfolgreiches Studium / Jungstudium ausreichend sind, erfolgt die Aufnahme ebenfalls unter Vorbehalt; ein entsprechender Nachweis durch ein qualifiziertes Sprachzertifikat muss innerhalb des 1. Semesters nach der vorbehaltlichen Aufnahme des Studenten / Jungstudenten beigebracht werden, sonst erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie. Die Musikakademie kann in einer Studienberatung, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind, dem Studenten / Jungstudenten Auflagen erteilen, bei welcher Einrichtung das Sprachtestat abzulegen ist.

§ 11 PROFESSIONALISIERUNG

§ 11.1 IGEMK

- (1) Der Studiengang IGEMK beinhaltet im Wahlpflichtbereich IV die in § 4.1 (1) genannte Vertiefungsschwerpunkten
- (2) Die Zulassung erfolgt nach Bestehen einer Zulassungsprüfung.
- (3) Die Zulassungsprüfungen finden in der Regel während des 4. Studiensemesters statt.
- (4) Bei der Bewertung der Zulassungsprüfungen findet die Punkteskala der Aufnahmeprüfung aus § 6 (5) Anwendung. Als bestanden gilt die Zulassungsprüfung, wenn mindestens 18 Punkte erreicht wurden.
- (5) Mit einer bestandenen Zulassungsprüfung ist kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem bestimmten Vertiefungsschwerpunkt verbunden.
- (6) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Ergebnisse der Zulassungsprüfung. Maßgeblich sind die Ausbildungskapazitäten der Musikakademie.
- (7) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungsschwerpunkt

- „Elementare Musikpädagogik“ werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des elementaren Musizierens auf dem Niveau der Unterstufe II nach den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen überprüft.
 - „Erweiterungsfach Instrument“ oder „Erweiterungsfach Gesang“ ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens zwei unterschiedlichen, für das Fach maßgeblichen Epochen beziehungsweise Stilrichtungen mindestens auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen vorzutragen.
 - „Crossover in der Unterrichtspraxis“ ist ein Programm von circa 10 Minuten Dauer mit Werken aus mindestens 2 unterschiedlichen, für das Fach maßgeblichen Stilrichtungen auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen „Jazz und Jazz-Ensemble“ vorzutragen.
 - „Komposition“ sind zwei selbstständig komponierte Werke auf dem Niveau der Mittelstufe I entsprechend dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen zur Begutachtung vorzulegen. Alternativ ist auch eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von zehn Tagen möglich.
- (8) Das erweiterte Zweitfach („Beifach“) ist verpflichtend als Vertiefungsschwerpunkt „Erweiterungsfach Instrument“ oder „Erweiterungsfach Gesang“ weiterzuführen; die Zulassungsprüfung entfällt in diesen Fällen.
- (9) Ebenso wird bei Wahl des Hauptfachs „Elementare Musikpädagogik“ das gewählte Zweitfach in der Regel als Vertiefungsschwerpunkt weitergeführt. Studierende müssen ihre Befähigung allerdings durch eine erfolgreiche Zulassungsprüfung nachweisen.

§ 11.2 MIK

- (1) Die Zulassung zum Modul M.7.3 setzt eine Studienberatung bis spätestens vier Wochen vor Ende des 3. Studienseesters durch den Modulbeauftragten voraus, in der die Absichten des Studenten zur Wahl des Praktikums zu thematisieren sind. Der Modulbeauftragte informiert den Studenten über die Anforderungen an Umfang und Inhalt des Praktikums und händigt ihm außerdem ein Merkblatt aus. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (2) Die eigenständige Wahl eines musikbezogenen Arbeits- und Organisationsbereichs des Praktikums ist ebenso wie die Bewerbung um dasselbe Bestandteil der Studienleistung des Moduls M.7.3. Die Musikakademie ist nicht verpflichtet, Praktikumsplätze für einen Studenten des Studiengangs MiK zur Verfügung zu stellen oder zu organisieren.
- (3) Der Student macht gegenüber dem Modulbeauftragten bis spätestens vier Wochen vor Ende der Unterrichtszeit des 4. Semesters folgende Angaben:
- Er benennt die Organisation/den Betrieb, die/der den Praktikumsplatz zur Verfügung stellt, sowie den Ansprechpartner vor Ort.
 - Er fügt eine durch den Ansprechpartner oder einen anderen Vertreter der Organisation/des Betriebs abgezeichnete Bescheinigung des voraussichtlichen Umfangs des Praktikums sowie eine Auflistung der durch ihn im Praktikum zu erfüllenden Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche bei.
- (4) Versäumt der Student es, bis zu diesem Zeitpunkt Angaben zu seinem Praktikum zu machen, ist eine erneute Studienberatung durch den Modulbeauftragten durchzuführen, in der der Student seine Gründe erläutern kann. Der Modulbeauftragte setzt einen Termin fest, bis zu dem die Angaben nachzureichen sind. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (5) Während dieser Nachfrist ruht der Unterrichtsanspruch des Studenten in allen Unterrichtsfächern mit Ausnahme der Teilnahme am Akademiechor und -orchester beziehungsweise an Kammermusikensembles, die der Vorbereitung von Prüfungsleistungen von Kommilitonen dienen, solange, bis die Angaben gemacht worden sind. Dieser Ausschluss vom Unterricht hat keine Auswirkungen auf die Gesamtdauer seines Studiums beziehungsweise den Zeitpunkt, an dem Modulprüfungen laut Modulkatalog, Studienverlaufsplan und Prüfungsplan der Musikakademie abzulegen sind.

- (6) Kommt der Student auch der wiederholten Aufforderung und Terminsetzung nicht nach, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie zum Ende des laufenden Semesters.

§ 12 WIEDERHOLBARKEIT DER ZULASSUNGSPRÜFUNG ZU DEN VERTIEFUNGSSCHWERPUNKTEN DES STUDIENGANGS IGEMK

- (1) Eine nicht bestandene Zulassungsprüfung zu den Vertiefungsschwerpunkten IGEMK kann einmal innerhalb von höchstens acht Wochen nach dem ersten Termin wiederholt werden.
- (2) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, trifft die Akademieleitung eine Entscheidung, mit welchen Auflagen eine Zulassung zu einem Vertiefungsschwerpunkt unter Vorbehalt erfolgen kann. Diese werden dem Studenten in einer Studienberatung eröffnet. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (3) Werden die Auflagen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.

§ 13 LEHR- / LERNFORMEN

- (1) Im Rahmen eines Studiengangs / des Jungstudiums sind folgende Lehr- / Lernformen möglich:
- Einzelunterricht,
 - Gruppenunterricht,
 - Praktikum,
 - Projekt oder
 - Selbststudium.

§ 14 LEISTUNGSPUNKTE UND ARBEITSPENSUM

- (1) Den Studiengängen / dem Jungstudium liegt hinsichtlich quantitativer Merkmale für die Bemessung des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) zu Grunde.
- (2) Ein ECTS entspricht 30 Arbeitsstunden. Als regelmäßiges Arbeitspensum werden für ein Studienjahr 1800 Arbeitsstunden beziehungsweise 60 ECTS angesetzt.
- (3) Insgesamt müssen Studienleistungen im Umfang von 240 ECTS erworben werden.
- (4) ECTS werden aufgrund einer individuellen, eigenständig erbrachten und abgrenzbaren Studienleistung erworben.
- (5) Die Bemessung der ECTS bezieht sich auf ein gesamtes Studienjahr; Studienleistungen können auch während der unterrichtsfreien Zeiten erbracht werden.
- (6) ECTS berücksichtigen nicht nur den lehrer- oder lerngruppengebundenen Unterricht (Kontaktzeiten), sondern das gesamte Arbeitspensum, das ein Student / Jungstudent darüber hinaus durchschnittlich für eine erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistung aufbringen muss (einschließlich des Selbststudiums).
- (7) Der Modulkatalog gibt für jedes Modul Auskunft über die studentische / jungstudentische Arbeitsbelastung eines Moduls beziehungsweise der Anteile von Kontaktzeiten und Selbststudium.
- (8) Das in den Modulbeschreibungen festgelegte Verhältnis der Anteile von Kontaktzeiten und Selbststudium an der studentischen / jungstudentischen Arbeitsbelastung eines Moduls kann durch die Akademieleitung verändert werden, wenn Unterrichtsangebote im Bereich des Gruppenunterrichts von weniger als drei Studierenden besucht werden. Die studentische / jungstudentische Gesamtarbeitsbelastung des Moduls bleibt hiervon unberührt.

§ 15 DAUER DES STUDIUMS / JUNGSTUDIUMS

- (1) Das Studium IGEMK / MiK ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Studienjahren beziehungsweise acht Semestern angelegt.

- (2) Das Jungstudium gliedert sich in zwei, nacheinander zu absolvierende Phasen von jeweils vier Semestern und dauert insgesamt maximal acht Semester.
- (3) Es wird parallel zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule absolviert; es muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des Besuchs der allgemeinbildenden Schule abgeschlossen sein.
- (4) Bei nachgewiesenen, von einem Studenten nicht zu vertretenden Gründen (zum Beispiel: eigene Erkrankung oder Pflege Angehöriger 1. oder 2. Grades) kann eine Verlängerung der Studiendauer von bis zu sechs Wochen bei der Akademieleitung beantragt werden. Diesem Antrag sind entsprechende Nachweise wie ärztliche Atteste beizufügen.
- (5) Die Mitarbeit in den Gremien studentischer Selbstverwaltung kann ebenfalls zur Verlängerung der Studiendauer um höchstens ein Semester führen.
- (6) Studierende / Jungstudierende mit einer nachgewiesenen Schwerbehinderung von mindestens 50% erhalten auf Antrag eine Verlängerung der Regelstudienzeit von bis zu zwei Semestern.
- (7) Zur Förderung der studentischen / jungstudentischen Mitwirkung kann die Regelstudienzeit um ein Semester verlängert werden, wenn der Student / Jungstudent nachgewiesen ein Jahr lang Mitglied in einem studentischen Gremium war.

§ 16 BEURLAUBUNGEN

- (1) Aus folgenden Gründen können Beurlaubungen von bis zu zwei Semestern beantragt werden:
 - eigene Erkrankung
 - Schwangerschaft/Mutterschutz
 - Kindeserziehung
 - Pflege Angehöriger 1. Grades, deren zeitlicher Umfang die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht für eine Dauer von mehr als vier Wochen unmöglich macht
 - Studienaufenthalten im Ausland
 - Praktika, die einem inhaltlichen Bezug zum Studium stehen
 - Freiwilligendienst
 - befristete Aufnahme einer Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums
- (2) Der beantragte Zeitraum wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (3) Einem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 17 AUFBAU DES STUDIUMS / JUNGSTUDIUMS

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmter Lehr-/Lernveranstaltungen.
- (2) Der Modulkatalog im Anhang (§ 42.7) ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die einzelnen Module werden im Modulkatalog beschrieben. Diese Beschreibungen enthalten Angaben zu:
 - dem Semester, in dem die Veranstaltung zu besuchen ist,
 - der Dauer,
 - der Art (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),
 - den ECTS,
 - der studentischen / jungstudentischen Arbeitsbelastung (Kontaktzeiten- und Selbststudium),
 - Voraussetzungen für die Teilnahme,
 - der Verwendbarkeit des Moduls,
 - der Prüfungsform und Prüfungsdauer,
 - dem Wertungsfaktor benoteter Prüfungen,
 - den Lehr- und Lernmethoden,
 - dem Modulverantwortlichen,
 - den Qualifikationszielen,
 - den Lehr-/Lerninhalten,
 - der Literatur sowie zu

- den Einzelfächern und Dozenten
- (4) Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechend den Vorgaben der Modulbeschreibung erbracht wurden.

§ 18 ANWESENHEITSPFLICHT

- (1) Die Musikakademie legt die Anfangs- und Endzeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen fest. Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Kann ein Student / Jungstudent im Ausnahmefall an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen eines Tages nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen, müssen er dies gegenüber dem jeweiligen Fachdozenten anzeigen. Der Fachdozent entscheidet, ob er die durch den Studenten / Jungstudenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (3) Werden ein gesamter Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage versäumt, hat der Student / Jungstudent die Akademieleitung über seine Gründe zu informieren. Die Akademieleitung entscheidet, ob sie die durch den Studenten / Jungstudenten vorgebrachten Gründe für das Fehlen anerkennt.
- (4) Ab dem 4. Krankheitstag muss der Akademieleitung ein ärztliches Attest vorliegen.
- (5) Fehlt ein Student / Jungstudent unentschuldig, wird unabhängig von der Anzahl der Fehlstunden kein Testat für die Lehrveranstaltung vergeben.
- (6) Wird kein Testat vergeben, ist die entsprechende Studien- und Prüfungsleistung innerhalb von zwölf Monaten nachzuholen. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (7) Die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie kann auch während eines laufenden Studienjahrs zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass die Fehlzeiten des Studenten / Jungstudenten in einem zu wiederholenden Modul mehr als 25% betragen werden.
- (8) Die Musikakademie ist nicht verpflichtet, bei der Studienorganisation Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiederholung von Studienleistungen einzelner Studenten / Jungstudenten zu nehmen.
- (9) Nicht angerechnet auf die Anwesenheitsquote für das Studienjahr werden Befreiungen eines Studenten / Jungstudenten von der Teilnahme am Unterricht durch die Akademieleitung.
- (10) Macht ein Student / Jungstudent durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, wird er zu einer Studienberatung eingeladen. Dabei kann im Einzelfall vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum (höchstens zwölf Monate) die Studien- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch außerhalb der Musikakademie erbracht werden können. Die Ergebnisse der Studienberatung sind schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (11) Der Student / Jungstudent hat die Akademieleitung rechtzeitig über seine vorzeitige Genesung zu informieren, die es ihm ermöglicht, die Studien- und Prüfungsleistungen wieder im vollen Umfang zu erbringen. Informiert er nicht rechtzeitig oder handelt nachweislich gegen die Vereinbarungen aus der Studienberatung gemäß § 18 (10), hat dies seine sofortige Exmatrikulation zur Folge.
- (12) Geht der Student / Jungstudent während einer Krankschreibung nachweislich Aktivitäten nach, deren Inhalt oder Umfang Studien- oder Prüfungsleistungen gleichzusetzen ist, ohne dass ein Einverständnis der Akademieleitung vorliegt, hat dies seine sofortige Exmatrikulation zur Folge.

§ 19 CHOR- UND ORCHESTERORDNUNG

- (1) Für alle Studierenden / Jungstudierenden besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder -orchester beziehungsweise im Gitarrenensemble entsprechend des Modulkatalogs.
- (2) Die Gesamtarbeitsbelastung von bis zu zwei Unterrichtswochen pro Studienjahr kann im Rahmen von Projektarbeit auf den Wahlpflichtbereich II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) übertragen werden.

- (3) Die Akademieleitung kann in begründeten Fällen auf Antrag des Studenten / Jungstudenten eine Entbindung von der Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder –orchester beziehungsweise Gitarrenensemble aussprechen, wenn nachweislich gewichtige Gründe vorliegen:
 - eine durch ein ärztliches Attest belegte Krankheit,
 - eine längerfristige, vertraglich geregelte Mitwirkung eines Studenten / Jungstudenten in einem professionellen Chor oder Orchester,
 - Mitwirkung in einem Jugendchor oder -orchester (nur JSt).
- (4) In diesen Fällen ist mit dem Antrag vom Studenten / Jungstudenten eine Stellungnahme des jeweiligen Hauptfachdozenten der Akademieleitung vorzulegen.
- (5) Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen hat grundsätzlich zur Folge, dass auch der Hauptfach- und Kammermusikunterricht für den Studenten / Jungstudenten im gleichen Zeitraum ausfällt.
- (6) Die Akademieleitung kann den Studenten / Jungstudenten verpflichten, die Studienleistung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, oder ihm Auflagen machen, wie und in welchem Zeitraum (höchstens zwölf Monate) die Studien- und Prüfungsleistungen gegebenenfalls auch außerhalb der Musikakademie erbracht werden können. Eine entsprechende Vereinbarung erfolgt in einer Studienberatung, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten sowie als Protokoll der Studierendenakte beizufügen ist.
- (7) Belegt ein Student / Jungstudent ein Orchesterinstrument als Zweitfach oder als Erweiterungsfach, kann die Einteilung ins Akademieorchester oder in den Akademiechor erfolgen.
- (8) Belegt ein Student / Jungstudent ein Blasinstrument als Haupt-, Zweit- oder Erweiterungsfach, entscheidet der jeweilige Fachdozent in Absprache mit dem Orchesterleiter über die Besetzungsliste des Akademieorchesters während eines Semesters. Alle nichteingeteilten Studierenden / Jungstudierenden nehmen am Akademiechor teil.
- (9) Studierende mit Hauptfach Tasteninstrument können ab dem 3. Studienjahr durch die Akademieleitung von der Verpflichtung zur Mitwirkung im Akademiechor oder –orchester entbunden werden, wenn sie nachweislich im entsprechenden Umfang der im Modulkatalog ausgewiesenen Studienleistungen zur Korrepetition eingesetzt werden. Davon bleiben die Korreputationsverpflichtungen, die in anderen Modulen eines Studiengangs für einen Studenten / Jungstudenten bestehen, unberührt.
- (10) Unentschuldigtes Fehlen führt zum Ausschluss vom Unterricht und den Aufführungen. In diesem Fall wird kein Testat vergeben. Die Akademieleitung bestellt eine Aushilfe. Eventuell entstehende Kosten werden dem Studenten / Jungstudenten in Rechnung gestellt.

§ 20 ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in inhaltlich verwandten Studiengängen an vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen im In- oder Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Gleichwertigkeit bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem gewählten Studiengang / dem Jungstudium an der Musikakademie im Wesentlichen entsprechen oder Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Die Beweislast dafür, dass keine Gleichwertigkeit vorliegt, liegt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle.
- (3) Bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden die Regelungen der Lissabon-Konvention zu Grunde gelegt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (4) Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Zweifel zu Gunsten eines Studenten / Jungstudenten zu entscheiden.
- (5) Bereits an anderen vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen, die gemäß den dort geltenden Prüfungsordnungen nicht bestanden wurden, werden bezüglich ihrer Wiederholbarkeit angerechnet.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die in nicht akkreditierten, aber inhaltlich verwandten, vornehmlich künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengängen an vergleichbaren Ausbildungsinstitutionen im In- oder Ausland erbracht wurden, können auf Antrag ebenfalls anerkannt werden.
- (7) Die Anerkennung kann zur Verkürzung der Studienzeit durch Einstufung in ein höheres Studienjahr führen.

§ 21 ANRECHNUNG VON AUSSERHALB DER MUSIKAKADEMIE ERWORBENEN KENNTNISSEN UND FERTIGKEITEN

- (1) Zur Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen können Kenntnisse und Fertigkeiten, die außerhalb der Musikakademie erworben wurden, auf Antrag als Studienleistungen im maximalen Umfang von 120 ECTS angerechnet werden, wenn diese im Hinblick auf den Inhalt und das Niveau des gewählten Studiengangs / des Jungstudiums als gleichwertig anzusehen sind. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend.
- (2) Studienbegleitend erworbene Kenntnisse oder Fertigkeiten, vornehmlich im Bereich der Wahlpflichtbereiche II („Künstlerisch-praktischer Bereich“) und IV („Professionalisierung“) sowie des Pflichtbereichs I („Musikpädagogischer Bereich“) können auf Antrag ebenfalls als Studienleistungen angerechnet werden.

§ 22 VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen trifft die Akademieleitung auf der Grundlage der mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten Unterlagen. Das Ergebnis wird dem Studenten / Jungstudenten mit dem Zulassungsbescheid zum Studium schriftlich mitgeteilt.
- (2) Ein Student / Jungstudent kann dem von der Akademieleitung festgelegten Umfang einer Anerkennung oder Anrechnung widersprechen, um eine darüber hinausgehende Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der Musikakademie erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu erreichen. Der Widerspruch ist spätestens vier Wochen nach Versand des Bescheids über die Anerkennung und Anrechnung bei der Akademieleitung zu stellen. Einem Widerspruch sind entsprechende Nachweise in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls amtlicher Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Ist nur teilweise Gleichwertigkeit der außerhalb der Musikakademie erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, kann die Akademieleitung Auflagen zum Nachweis der vollständigen Gleichwertigkeit mit dem Ziel der Anerkennung oder Anrechnung machen. Diese sind dem Studenten / Jungstudenten in einer Studienberatung zu erläutern, deren Ergebnisse als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind.
- (4) Wird durch die Musikakademie nachgewiesen, dass keine Gleichwertigkeit der außerhalb der Musikakademie erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vorliegt, kann die Akademieleitung eine Feststellungsprüfung anberaumen, die den jeweiligen, im Modulkatalog beschriebenen Prüfungsanforderungen entspricht. Diese findet in der Regel während des regulären Prüfungszeitraums statt. Bei Modulen, bei denen ein erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Folgemodul ist, findet die Feststellungsprüfung während der ersten vier Wochen der Unterrichtszeit des ersten Semesters statt, in dem der Besuch des Moduls gemäß Studienverlaufsplan vorgesehen ist. Dem Studenten / Jungstudenten ist der Termin der Feststellungsprüfungen spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine weitere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen ist nach der Prüfung eines Widerspruchs oder der Durchführung einer Feststellungsprüfung ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen wie beschrieben im Hinblick auf die Anrechnung studienbegleitend außerhalb der Musikakademie erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten als Studienleistungen im Wahlpflichtbereich II („Künstlerisch-praktischer Bereich“, vergleiche § 17), IV („Professionalisierung“, vergleiche § 3) sowie im Pflichtbereich I („Musikpädagogischer Bereich“, vergleiche § 19). Entsprechende Anträge sind zu Beginn des Studienjahres zu stellen, in dem die Studien- oder Prüfungsleistung laut Modulkatalog vorgesehen ist.

- (6) Die Anerkennung oder Anrechnung einzelner Fächer eines in einem Studiengang / im Jungstudium an der Musikakademie vorgesehenen Moduls ist ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen sind nur im Zusammenhang der Anrechnung von außerhalb der Musikakademie erworbenen Kenntnis und Fähigkeit im Hinblick auf die Unterrichtspraktika im Pflichtbereich I („Musikpädagogischer Bereich“) oder die Teilnahme am Akademiechor oder -orchester möglich.
- (7) Werden außerhalb der Musikakademie erworbene Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt beziehungsweise Kenntnisse und Fertigkeiten angerechnet, sodass der Student / Jungstudent von der Teilnahme an einem Modul befreit ist, wird dies im Abschlusszeugnis mit dem Vermerk „anerkannt“ beziehungsweise „angerechnet“ gekennzeichnet. Die ECTS werden entsprechend dem Modulkatalog der Musikakademie vergeben. Hingegen werden Noten nicht übernommen oder bei der Berechnung der Bachelorabschlussnote an der Musikakademie berücksichtigt.

§ 23 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN,

- (1) Jedes Modul beinhaltet während des Studienjahrs zu erbringende Studien- sowie ein Studienjahr abschließende Prüfungsleistungen, die inhaltlich aufeinander bezogen sind und dem Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls insgesamt dienen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls sowie deren Vorbereitung sind in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht definiert und im Modulkatalog ausgewiesen.
- (3) In ihrer Gesamtheit dürfen Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Vorbereitung den Umfang der im Modulkatalog angegebenen studentischen Arbeitsleistung eines Moduls sowohl im Hinblick auf die Kontaktzeiten als auch die für das Selbststudium vorgesehenen Zeiten nicht überschreiten.
- (4) ECTS eines Moduls werden vergeben, wenn sämtliche in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 23.1 STUDIENLEISTUNGEN

- (1) Mit der Aufnahme des Studiums / Jungstudiums ist ein Student / Jungstudent für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und somit für die Erbringung von Studienleistungen ab dem Zeitpunkt, für den sie gemäß Modulkatalog vorgesehen sind, zugelassen.
- (2) Studienleistungen sind nicht Bestandteil der für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistung; sie bleiben unbenotet und fließen nicht in das Gesamtergebnis einer Modulprüfung ein.
- (3) Ihre Zielsetzung sind die fortwährende individuelle Lernerfolgskontrolle und -evaluation im Sinne einer kompetenzerwerbsfördernden Lernkultur.
- (4) Studienleistungen beinhalten über die Anwesenheit hinaus in qualitativer Hinsicht:
 - die aktive Mitarbeit im Unterricht,
 - die Vor- und Nachbereitung desselben sowie
 - die Reflexion und Vertiefung der erarbeiteten Inhalte durch die Erledigung von im Unterricht erteilten praktischen, mündlichen und schriftlichen Aufgaben.
- (5) Im Einzelnen ist unter Aufgaben zu verstehen:
 - die Ausarbeitung mündlicher Kurzvorträge oder Präsentationen (einzeln oder in der Gruppe; maximal 15 Minuten),
 - die Erledigung praktischer oder theoretischer Übungsaufgaben,
 - die Anfertigung von Protokollen oder schriftlichen Ausarbeitungen (maximal 2 Seiten) und/oder
 - die Erarbeitung von im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten stehenden Informationen aus Primär- oder Sekundärquellen.
- (6) Außerdem umfassen Studienleistungen die Mitwirkung an öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Qualifikationszielen, den Lerninhalten und den Fächern eines Moduls stehen.

- (7) Die Art der Studienleistungen sowie die Fristen zu ihrer Erbringung werden durch den Dozenten einer Lehrveranstaltung bestimmt.
- (8) Sämtliche Studienleistungen müssen in der Regel spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit des Studienjahrs erbracht werden, für das sie gemäß Modulkatalog vorgesehen sind.
- (9) Mit ihrer Unterschrift im Studienbuch (Testat) dokumentieren die Lehrkräfte der einzelnen Fächer eines Moduls, dass aus ihrer Sicht die Studienleistung erbracht wurde.
- (10) Wurden Studienleistungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht in einem oder mehreren Fächern eines Moduls nicht fristgerecht erbracht, erfolgt in der Regel keine Zulassung zur nachfolgenden Modulprüfung. Die ECTS für das Modul werden nicht vergeben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Modulbeauftragte. In diesem Fall ist eine Studienberatung vorzunehmen, deren Ergebnisse und gegebenenfalls Auflagen unter Nennung eines Zeitraums (längstens 12 Monate) schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind. Erfüllt der Student / Jungstudent diese Auflagen nicht, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (5) Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung von mindestens 50% erhalten die Möglichkeit einer Verlängerung der Studienzeit um bis zu zwei Semester. Maßgeblich zur Bestimmung des Behinderungsgrads ist das deutsche Recht.

§ 23.2 PRAKTIKA

- (1) Als praxisorientierte Studiengänge an einer Berufsakademie beinhalten IGEMK und MiK Studienleistungen, die in Form von Praktika außerhalb des Unterrichts an der Musikakademie erbracht werden.
- (2) Diese sind Bestandteile des Gesamtworkloads eines Studiengangs. Ein Anspruch eines Studierenden auf Vergütung einer im Rahmen der Praktika erbrachten Leistung ist daher ausgeschlossen.
- (3) Die Erbringung dieser Studienleistungen ist durch den Studenten anhand eines ihm zur Verfügung gestellten Formblatts (§ 42.5) zu belegen.
- (4) Weitere organisatorische oder inhaltliche Regelungen sind die den Praktika zugrundeliegenden Vereinbarungen der Musikakademie mit den Praktikumsbetrieben zu entnehmen.

§ 23.3 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Sämtliche Prüfungsleistungen eines Studiengangs / des Jungstudiums müssen zu dem Zeitpunkt im Studium erbracht werden, für den sie gemäß Modulkatalog vorgesehen sind.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt, wenn durch den Modulbeauftragten festgestellt wurde, dass alle zu einem Modul gehörigen Testate im Studienbuch vorliegen.
- (3) In Modulprüfungen werden alle in den Einzelfächern des Moduls erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten fachübergreifend entsprechend den Angaben der Modulbeschreibungen überprüft und gegebenenfalls benotet.
- (4) Prüfungsleistungen müssen individuell, eigenständig und abgrenzbar sein.
- (5) Studierende / Jungstudierende können auf Antrag Einsicht in ihre Studierendenakten nehmen.

§ 24 NACHHOLUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) In den Studiengängen IGEMK und MiK können nichterbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS im darauffolgenden Studienjahr nachgeholt werden. Übersteigen die Versäumnisse eines Studenten die Zahl von 30 ECTS beziehungsweise können hierfür keine nachvollziehbaren und von Studenten nicht zu verantwortenden Gründe geltend machen, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studienjahres müssen 120 ECTS (IGEMK / MiK) aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen erbracht werden. Im Falle einer Fristüberschreitung ist mit dem Studenten / Jungstudenten ein Studienberatungsgespräch über den Studienverlauf zu führen, dessen Ergebnisse und

Auflagen unter Nennung eines Zeitraums (längstens 12 Monate) schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind.

- (3) Im Jungstudium müssen alle Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der vorgesehenen Zeiträume erbracht werden; Ausnahmen sind nur innerhalb der beschriebenen Regelungen zur Verlängerung der Regelstudienzeit (vergleiche § 14) und zu Beurlaubungen (vergleiche § 16) möglich.

§ 25 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNGEN

- (1) Bei begründeten Zweifeln an der Studierfähigkeit eines Studenten / Jungstudenten ist die Musikakademie jederzeit berechtigt, eine Leistungsüberprüfung in einem der laut Modulkatalog in einem Studienjahr vorgesehenen Unterrichtsfächer anzuberaumen.
- (2) Der Student / Jungstudent ist bei Anzeige von Zweifeln an der Studierfähigkeit durch eine Lehrkraft von der Akademieleitung zu einer Studienberatung einzuladen, deren Ergebnisse schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind. Kann er in dieser Studienberatung die vorgebrachten Zweifel nicht ausräumen, setzt die Akademieleitung einen Termin für eine Leistungsüberprüfung fest.
- (4) Der Termin der Leistungsüberprüfung ist dem Studenten/ Jungstudenten mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist ihm mit diesem Schreiben Auskunft über die Inhalte der Leistungsüberprüfung zu geben. Das Ergebnis der Prüfung beziehungsweise eventuelle Auflagen für den weiteren Verlauf des Studiums sind schriftlich festzuhalten und der Studierendenakte als Protokoll beizufügen.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus der einem Vertreter der Akademieleitung, dem Fachlehrer und einem weiteren Vertreter des Fachbereich oder Modulgremiums, zu dem das geprüfte Fach zählt, sowie einer weiteren Lehrkraft aus dem Kollegium der Musikakademie, die vom Studenten / Jungstudenten benannt wird.
- (6) Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb von längstens vier Wochen wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung ist dem Studenten / Jungstudenten schriftlich mitzuteilen. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.

§ 26 ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen des zweiten und vierten Studienjahrs des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach“) und des zweiten Jahrs der Vertiefungsschwerpunkte sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse öffentlich.
- (2) Ein Student / Jungstudent kann beantragen, Prüfungen als Zuhörer beizuwohnen. Voraussetzung ist die Zustimmung des Kandidaten sowie der Prüfungskommission.

§ 27 PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Prüfungen werden in der Regel von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson durchgeführt. Prüfungen sind außerdem von mindestens einem weiteren Prüfer oder einem sachkundigen Beisitzer zu bewerten. Dieser übernimmt dabei gegebenenfalls den Vorsitz.
- (2) In die Prüfungskommissionen können durch den Prüfungsausschuss auch externe Mitglieder berufen werden. Sie erhalten volles Stimmrecht.
- (3) Ein Student / Jungstudent hat das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsantritt einen Befangenheitsantrag gegen einen Prüfer zu stellen. Er muss seine Beweggründe schriftlich gegenüber der Akademieleitung darlegen, die über den Antrag entscheidet.
- (4) Bei Modulprüfungen des 4. Studienjahrs des Wahlpflichtbereichs I („Kernmodul Hauptfach IV“) gehören der Prüfungskommission mindestens drei Prüfer an, darunter mindestens ein fachfremder. Dieser übernimmt auch den Prüfungsvorsitz.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann bei allen Modulprüfungen auch Prüfer bestellen, die nicht Angehörige des Lehrkörpers der Musikakademie sind, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Personen haben volles Stimmrecht.

§ 28 PRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt jeweils zum 1. November (Wintersemester) oder 1. Mai (Sommersemester) im Sekretariat der Musikakademie.
- (2) Ort und Zeitpunkt einer Prüfung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase eines Semesters durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (3) Die Ergebnisse künstlerisch-praktischer fachpraktischer Prüfungen werden nach Beratung der Prüfungskommission bekannt gegeben.
- (4) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen (Klausuren) wird in anonymisierter Form spätestens vier Wochen nach Ablegen der Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Die Bewertung von Hausarbeiten oder dokumentierten Projekt muss spätestens bis Unterrichtsbeginn des Folgesemester bekannt gegeben werden; dies kann in anonymisierter Form per Aushang oder auch auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Vorgaben des Datenschutz zu beachten sind.

§ 29 PRÜFUNGSFORMEN UND -INHALTE

- (1) Prüfungen sind in jedem Modul der Studiengänge und des Jungstudiums zu erbringen.
- (2) Die formalen und inhaltlichen Gesichtspunkte der Modulprüfungen sowie die Anforderungen und die bei der Berechnung der Abschlussnoten zugrunde gelegte Wertungsfaktoren sind im Modulkatalog geregelt und dargestellt.
- (3) Prüfungsleistungen können formativ (fortlaufende Leistungskontrolle während eines Semesters):
- durch einen Nachweis,
- oder summativ (abschließende Leistungskontrolle am Ende des Semesters) in den folgenden Formen erbracht werden:
- durch eine schriftliche Prüfung: Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (6-40 Seiten),
 - durch ein dokumentiertes Projekt: Planung, Durchführung des Projekts, schriftliche Darstellung und Auswertung (6 Wochen)
 - durch eine fachpraktische Prüfung mit Kolloquium:
 - a. künstlerisch-praktisch: künstlerische Präsentation (15-45 Minuten) oder
 - b. künstlerisch-analytisch: schriftlicher Prüfungsteil (120 Minuten) oder Präsentation (120 Minuten)
 - durch eine Lehrpraxisprüfung: Lehrprobe mit Stundenentwurf und Kolloquium (45 Minuten).
- (4) Sämtliche Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.
- (5) Auf Antrag bei der Akademieleitung können Prüfungsleistungen aller unter § 24 (2) aufgeführten Prüfungsformen durch multimedial mit elektronischen Ein- beziehungsweise Ausgabegeräten erbrachte Prüfungsleistungen (E-Prüfungen) ersetzt werden. Vor Prüfungsabnahme muss die Gleichwertigkeit und Funktionalität einer E-Prüfung durch die Akademieleitung festgestellt werden. E-Prüfungen dienen insbesondere dem Nachteilsausgleich für Studierende / Jungstudierende mit körperlichen Einschränkungen.
- (6) Ein Nachteilsausgleich für Studierende / Jungstudierende mit körperlichen Einschränkungen kann auch hinsichtlich der Dauer einzelner Prüfungen, der Form ihrer Erbringung sowie der Zeitspanne, in der die Prüfungen absolviert werden müssen, bei der Akademieleitung beantragt werden.
- (7) Die Prüfungsinhalte entsprechen den Qualifikationszielen und Lehrinhalten der Modulbeschreibungen.
- (8) Nachweise stellen formative Prüfungsleistungen dar und bleiben unbenotet; die Voraussetzungen zu ihrer Erlangung sind:
- die Erledigung sämtlicher im Semesterverlauf erteilten Aufgaben und

- gegebenenfalls die Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des zugehörigen Moduls stehen.
- (9) Alle weiteren Prüfungsleistungen können benotet werden oder unbenotet bleiben. Einzelheiten legt der Modulkatalog fest.
 - (10) In der künstlerischen Präsentation einer künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfung der Fachrichtung „Instrumentalpädagogik“ oder „Gesangspädagogik“ (IGEMK) beziehungsweise „Instrument“ oder „Gesang“ (MiK /JSt) können Einzelsätze, ganze Werke und/oder Improvisationen vorbereitet werden. Programme, deren Länge die in den Modulbeschreibungen angegebene Gesamtlänge der Prüfung überschreiten, werden abgebrochen.
 - (11) Kolloquien tragen dazu bei, das Erreichen der Qualifikationsziele eines Moduls zu überprüfen beziehungsweise die im Hinblick auf das Gesamtqualifikationsziel des gewählten Studiengangs / des Jungstudiums zu reflektieren.
 - (12) Bei künstlerisch-praktischen fachpraktischen Prüfungen sowie bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen eine Präsentation als Prüfungsform vorgesehen ist, beziehungsweise bei Lehrpraxisprüfungen finden die Kolloquien im direkten Anschluss an die Präsentation oder die Lehrprobe statt. Bei künstlerisch-analytischen fachpraktischen Prüfungen, bei denen eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, finden die Kolloquien innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der schriftlichen Prüfung statt. Der Termin wird mit dem Prüfungsplan bekannt gegeben.
 - (13) Die Prüfungsform „Dokumentiertes Projekt“ besteht aus einem multimedialen, mit elektronischen Ein- und Ausgabegeräten darstellbaren und einem darauf bezogenen schriftlichen Teil. Bei Wahl dieser Prüfungsform werden dem Studenten / Jungstudenten schriftlich Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraums (bis zu vier Monate) bekannt gegeben.
 - (14) Bei allen Prüfungen außer bei der Prüfungsform „Nachweis“ ist ein Protokoll anzufertigen, das der Studierendenakte beizufügen ist. Über die Beschreibung der Prüfungsleistung des Prüflings hinaus enthält es Angaben über:
 - den Namen und Vornamen des Prüflings,
 - den Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
 - die Namen der Prüfer,
 - die Dauer der Prüfung,
 - die Prüfungsinhalte,
 - die Benotung sowie gegebenenfalls
 - besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche

§ 30 BESONDERHEITEN DER PRÜFUNGSLEISTUNG „BACHELORARBEIT“

- (1) Die Prüfungsleistung „Bachelorarbeit“ wird summativ im Modul I.8 oder M.7 als erbracht und soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse der Bearbeitung angemessen zu dokumentieren.
- (2) Die Regelprüfungsform ist ein „Dokumentiertes Projekt“. Auf Antrag bei Akademieleitung kann die Prüfungsleistung auf Antrag auch als „Schriftliche Prüfung: Hausarbeit“ erbracht werden. Dazu muss der Student eine positive Stellungnahme eines im wissenschaftlichen Bereich eingesetzten Dozenten vorlegen.
- (3) Die Prüfungsleistung muss stets einen musikpädagogischen Bezug haben (IGEMK) beziehungsweise muss im Zusammenhang mit dem im Modul M.7.3 absolvierten Praktikum stehen.
- (4) Sind insgesamt 180 ECTS von 240 ECTS erworben, besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Antrag auf Zulassung ist durch den Studenten schriftlich bis spätestens vier Monate vor Ende der Unterrichtszeit im 3. Studienjahr beim Modulbeauftragten des Moduls I.8 oder M.7 zu stellen.
- (5) Bei der Antragsstellung ist durch Vorlage des Studienbuchs nachzuweisen, dass die ECTS im erforderlichen Umfang erworben wurden. Außerdem ist ein Formblatt zu nutzen, das der Student durch das Sekretariat der Musikakademie ausgehändigt bekommt. Dieses enthält:
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.
 - die Angabe zum Fach / zu den Fächern, zu denen die Prüfungsleistung im Bezug steht.

- eine durch eigenhändige Unterschrift eines Betreuers belegte Erklärung des Einverständnisses mit der vorgeschlagenen Prüfungsform sowie der Themenstellung und der Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung.
 - die Abzeichnung des Modulbeauftragten.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Sie beginnt mit der Abgabe eines vollständigen Antrags. Der Antrag muss durch den Beginn und Ende der Bearbeitungszeit schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen.
- (7) Das Thema muss so gestellt werden, dass die Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Ein Student hat Anspruch auf Betreuung durch die Lehrkraft des Fachs (Erstgutachter), in dem er seine Prüfungsleistung erbringt, im Hinblick auf...
- formale Fragen wie zum Beispiel der Gliederung oder wissenschaftlichen Standards sowie
 - inhaltliche Fragen wie zum Beispiel die Wahl oder Eingrenzung von Themenbereichen.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung...
- bei Formulierungen,
 - hinsichtlich der Rechtschreibung oder
 - einer Vorabkorrektur bereits ausformulierter Textpassagen.
- (10) Für die Beratung werden zwischen Student und Erstgutachter Beratungstermine mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Arbeitstagen vereinbart, es sei denn beide Parteien einigen sich einvernehmlich auf eine kürzere Frist der Vereinbarung. Ein auf Wunsch eines Studenten zu vereinbarendes Beratungsgespräch muss in der Regel spätestens innerhalb sieben Arbeitstagen durchgeführt werden. Die genannten Fristen gelten für die im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Unterrichtszeiten eines Semesters.
- (11) Der Modulbeauftragte kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall auf begründeten Antrag um bis zu einen Monat verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (12) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen durch den Studenten zurückgegeben werden. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis, eine schwere Erkrankung oder andere gewichtige Gründe an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.
- (13) Die Prüfungsleistung ist eine Einzelleistung. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt, Zitate kenntlich gemacht und die Arbeit noch keiner anderen Stelle zu Prüfungszwecken vorgelegt hat.
- (14) Die Prüfungsleistung ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Eingangs bei der Musikakademie. Ausnahmen bei unabwendbaren, nicht den Studenten zu verantwortenden Gründen einer verspäteten Abgabe bedürfen der Genehmigung durch die Akademieleitung. Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet.
- (15) Die Zahl der Gutachter der Prüfungsleistung entspricht der Anzahl der Module, zu denen sie in einem inhaltlichen Bezug steht, zu bewerten. Die Mindestanzahl beträgt dabei zwei. Der Modulbeauftragte bestellt diejenige Person, mit der der Student das Thema der Arbeit abgesprochen hat, als Erstgutachter sowie eine weitere Person / weitere Personen als Zweitgutachter.
- (16) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachtern weniger als „2,0“, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „4,0“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als „2,0“ oder bewertet einer der Gutachter die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ („5,0“), wird vom Modulbeauftragten ein dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachten mit der Note „mangelhaft“ (5,0) abschließen.
- (17) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist dem Studenten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

- (18) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss der Student spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein neues Thema beantragen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall extern erbracht.

§ 31 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für benotete Prüfungsleistungen sind von jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:
- „sehr gut“ für eine hervorragende Leistung („1,0“).
 - „gut“ für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht („2,0“).
 - „befriedigend“ für eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht („3,0“).
 - „ausreichend“ für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt („4,0“).
 - „mangelhaft“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt („5,0“).
 - „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ mit der Folge des Ausschlusses von der Prüfung und von Wiederholungsprüfungen
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen kann jeder einzelne Prüfer die Noten zwischen „1,0“ und „4,0“ um „0,3“ auf Zwischenwerte anheben oder absenken. Die Noten „0,7“ und „4,3“ sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Benotung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.
- (4) Bei der Berechnung der Note für die Prüfungsleistung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (5) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ („4,0“) bewertet wurde.
- (6) Eine benotete Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie mit „4,1“ und schlechter bewertet wurde. Mit dem Studenten / Jungstudenten ist eine Studienberatung im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung, längstens aber 14 Tage nach Beginn des Unterrichtszeitraums des nachfolgenden Semesters, durchzuführen, deren Ergebnis und eventuelle zeitliche, formale und inhaltliche Auflagen schriftlich festzuhalten und als Protokoll der Studierendenakte beizufügen sind. Ohne Durchführung der Studienberatung erfolgt keine Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Ist das Versäumnis der Studienberatung auf den Studenten / Jungstudenten zurückzuführen, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (15) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel entsprechend den im Modulkatalog ausgewiesenen Gewichtungsfaktoren. Voraussetzung ist, dass beide Prüfungsteile mit mindestens „4,0“ bestanden wurden.
- (16) Die Benotung ist dem Prüfling im unmittelbaren Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission bekannt zu geben. Ausgenommen hiervon sind die Prüfungsformen „Hausarbeit“, „schriftliche Prüfung (Klausur)“ oder „dokumentiertes Projekt“.
- (17) Wird eine Prüfungsleistung mit „1,0“ bewertet, kann die Prüfungskommission darüber hinaus einstimmig beschließen, dass der Note im Zeugnis das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ beigefügt wird.

§ 32 VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, RÜCKTRITT, ORDNUNGSVERSTOSS, SCHUTZVORSCHRIFTEN

- (1) Kann ein Student / Jungstudent aufgrund von nachvollziehbarer, kurzfristiger Verhinderung an einer Prüfung nicht teilnehmen, muss er die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe gegenüber der Akademieleitung unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Krankheitsfall hat der Kandidat unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Akademieleitung kann den Prüfling im Zweifelsfall zur Vorlage eines amtsärztlichen Attests auffordern.
- (3) Erkennt die Akademieleitung die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Gegebenenfalls bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

- (4) Eine Prüfung gilt als mit „mangelhaft“ („5,0“) bewertet, wenn der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (5) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ bewertet. Sie kann nicht durch andere Prüfungsleistungen ausgeglichen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. Es folgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (6) Das Verfahren zum Nachweis der Prüfungsleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder eingetragenen Lebenspartners.

§ 33 WIEDERHOLBARKEIT VON MODULPRÜFUNGEN

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „4,1“ und schlechter bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (2) Ausnahmen bestehen für den Pflichtbereich II IGEMK / MiK / JSt („Musiktheoretischer Bereich“): Die Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (1) Prüfungsleistungen, die mit „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. Es erfolgt die Exmatrikulation des Studenten / Jungstudenten beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Prüfungen, die aus nachvollziehbaren Gründen wie zum Beispiel Krankheit nicht abgelegt wurden, sind bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, von denen ein Prüfungsteil mit „4,1“ und schlechter bewertet wurde, muss nur der Prüfungsteil wiederholt werden, der nicht bestanden wurde. Wird auch die Wiederholung der Modulteilprüfung nicht bestanden, gilt das Modul insgesamt als nicht bestanden. Es erfolgt die Exmatrikulation beziehungsweise die einseitige Aufhebung des mit ihm geschlossenen Studienvertrags durch die Musikakademie.
- (5) Die Wiederholung nichtbestandener Modulprüfungen, Modulteilprüfungen gemäß (4) oder zweiter Wiederholungsprüfungen gemäß (2) findet spätestens im regulären Prüfungszeitraum des nachfolgenden Studienjahrs statt. Bei Modulprüfungen, bei denen das erfolgreiche Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem Folgemodul ist, findet die Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des nachfolgenden Semesters statt.

§ 34 GESAMTNOTE

- (1) Die Notenskala für die Abschlussnote eines Studiengangs / beider Phasen des Jungstudiums lautet wie folgt:
 - von „1,0“ bis „1,5“ = sehr gut
 - von „1,6“ bis „2,5“ = gut
 - von „2,6“ bis „3,5“ = befriedigend
 - von „3,6“ bis „4,0“ = ausreichend
- (2) Die Gesamtnote eines Studiengangs / einer Phase des Jungstudiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen der einzelnen Module, wobei die Wertungsfaktoren, wie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, einbezogen werden. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalnote berücksichtigt.

- (3) Die Gesamtnote wird durch eine relative Einordnung gemäß ECTS Users' Guide in der jeweils aktuellen Fassung ergänzt.

§ 35 ABSCHLUSS DES STUDIUMS

- (1) Das Studium / Jungstudium endet mit Ablauf der ausgewiesenen Regelstudienzeiten.
- (2) In Ausnahmefällen können Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls auch noch nach höchstens zwölf Monaten erbracht werden, wenn der Student / Jungstudent nachvollziehbare Gründe dafür vorweisen kann, warum er die Regelstudienzeit überschreitet. In diesem Fall wird er zum Ende der Regelstudienzeit exmatrikuliert. Die nachzuholenden Prüfungs- und Studienleistungen erbringt er als Gasthörer.
- (3) Wird das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student / Jungstudent einen schriftlichen Bescheid über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen durch die Musikakademie. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung und dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Bachelorprüfungsordnung zu versehen.
- (4) Das Abschlusszeugnis /Zertifikat wird erst ausgehändigt, wenn dem Studenten / Jungstudenten durch die Bibliothek die Rückgabe aller entliehenen Medien bescheinigt wurde, er gegebenenfalls entliehenes Inventar der Musikakademie zurückgegeben hat und der Fragebogen der Absolventenbefragung ausgefüllt wurde.

§ 36 UNGÜLTIGKEIT DES BACHELORABSCHLUSSES / ABSCHLUSS DES JUNGSTUDIUMS

Hat ein Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird diese Prüfung nachträglich für „nichtbestanden wegen Täuschungsversuch“ erklärt und damit der erreichte Bachelorabschluss ungültig.

§ 37 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTE

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Vermerke und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 ZEUGNIS, ZERTIFIKAT, URKUNDE, BESCHEINIGUNGEN UND DIPLOMA SUPPLEMENT

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums IGEMK / MiK ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Benotung der letzten Prüfungsleistung bekannt gegeben wurde.
- (2) Absolventen des Jungstudiums erhalten für jede erfolgreich abgeschlossene Phase ein Zertifikat.
- (3) Hat ein Absolvent über die laut Modulkatalog verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistungen an der Musikakademie erbracht, die qualitativ und quantitativ Modulprüfungen entsprechen, die für den gewählten Studiengang / das Jungstudium nicht verpflichtend sind, erhält er darüber eine Bescheinigung in Form eines Zertifikats als Anhang zum Zeugnis, das sowohl die Studien- und Prüfungsleistungen als auch die erzielten Prüfungsergebnisse einzeln ausweist.
- (4) Ein Zeugnis oder Zertifikat beinhaltet Angaben zum Titel und Arbeitsaufwand sowie zu den vom Studenten / Jungstudenten erzielten Prüfungsergebnissen aller Module.
- (5) Mit einem Zeugnis wird dem Studenten eine Bachelorurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt, die die Verleihung eines Abschlusses mit der Bezeichnung gemäß § 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Leiter der Musikakademie sowie einem weiteren Dozenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Stadt Kassel versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.
- (6) Das Zertifikat JSt berechtigt nicht dazu, eine Abschlussbezeichnung zu führen.

- (7) Die Aushändigung eines Zeugnisses / Zertifikats erfolgt nach Überprüfung eventueller finanzieller Ansprüche der Musikakademie und dem Nachweis der Rückgabe sämtlichen an den Studenten / Jungstudenten entliehenen Inventars einschließlich der Medien der Bibliothek der Musikakademie. Nach Aushändigung der Bachelorurkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad „Bachelor of Music“ zu führen.
- (8) Dem Zeugnis / Zertifikat wird eine Ergänzung (Diploma Supplement / Certificate Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.
- (9) Das Diploma Supplement enthält die folgenden Angaben in englischer Sprache:
 - identifizierende Angaben zur Person des Absolventen,
 - identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur verleihenden Institution,
 - Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des absolvierten Studiengangs,
 - Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
 - Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),
 - gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen sowie
 - Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle).

§ 39 WAHRNEHMUNG DER FUNKTION DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DURCH DIE KONFERENZ DER MODULBEAUFTRAGTEN DER MUSIKAKADEMIE

- (1) An der Musikakademie übernimmt die Konferenz der Modulbeauftragten unter Beteiligung der Akademieleitung und eines studentischen / jungstudentischen Vertreters die Funktion eines Prüfungsausschusses. Sie nimmt in dieser Funktion die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Festlegung der Rahmenbedingungen und für die kontinuierliche Evaluation der Durchführung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden (in der Regel ein Mitglied der Akademieleitung) mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Das studentische / jungstudentische Mitglied wirkt bei der Bewertung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.
- (5) In allen prüfungsrelevanten Fragen sind die Entscheidungen rechtsbindend für alle Angehörigen der Musikakademie. Es gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze und Regelungen für Widerspruchsverfahren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische / jungstudentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung der Akademieleitung mindestens einmal pro Semester.
- (9) Der Prüfungsausschuss stimmt den Rahmenterminplan der Prüfungen ab. Er erstellt den Prüfungsplan und bestellt die Prüfungskommissionen. Er achtet zudem darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (10) Die Akademieleitung berichtet der Gesamtkonferenz der Musikakademie im Auftrag des Prüfungsausschusses über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform von Studien- und Prüfungsordnung.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Regelfälle für die Erledigung seiner Aufgaben in Prüfungsangelegenheiten definieren und deren Wahrnehmung auf die Akademieleitung übertragen. Über diesen Beschluss ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 40 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für Studierende / Jungstudierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 an der Musikakademie für einen der Studiengänge / das Jungstudium zugelassen werden. Studierende, die bereits einen Studienvertrag mit der Musikakademie abgeschlossen haben, können auf Antrag ihr Studium unter dieser Ordnung fortsetzen. Die bisher erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden im maximalen Umfang von 120 ECTS in diesem Fall anerkannt.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach Beschluss der Gesamtkonferenz der Musikakademie vom 11. Oktober 2016 mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung der Studiengänge in Kraft. Sie wird in geeigneter Form auf der Website durch die Musikakademie veröffentlicht.

Kassel, den

§ 42 Anlagen



Kassel documenta Stadt

STUDIENVERTRAG

zwischen der
Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

- nachfolgend Musikakademie genannt -

und

Angaben zur Person

- nachfolgend Student / Studentin genannt -

wird nachfolgender Studienvertrag geschlossen:

§ 1

Das Studium im Studiengang:

- Instrumentalpädagogik / Gesangspädagogik / Elementare Musikpädagogik / Musiktheorie / Komposition in der musikpädagogischen Praxis (IGEMK)

mit Fachrichtung:

und Hauptfach:

- Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit (MiK)

mit Fachrichtung:

und Hauptfach:

- Jungstudium, Basis (JSt1)

mit Hauptfach:

- Jungstudium, Vertiefung (JSt2)

mit Hauptfach:

Zutreffendes bitte ankreuzen sowie Angaben ergänzen!

wird an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, Berufsakademie für Musikpädagogik, durchgeführt.

Die nachfolgenden genannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags:

- die Studien- und Prüfungsordnung,
- der Studienverlaufsplan,
- der Modulkatalog des Studiengangs / der Fachrichtung und
- das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen der Musikakademie in der jeweils gültigen Fassung.

Diese sind auf der Website der Musikakademie unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.kassel.de/miniwebs/musikakademie/18013/-index.html>

§ 2

Das Studium / Jungstudium beginnt am XX.XX.XXXX. Die Regelstudienzeit beträgt

- acht Semester (vier Jahre) im Studiengang IGEMK / MiK
- vier Semester (zwei Jahre) im Jungstudium Basis oder Vertiefung

Es endet am XX.XX.XXXX.

§ 3

Aufgrund des Studienvertrags erwirbt der Student / die Studentin das Recht, ...:

- an allen im Modulkatalog beziehungsweise im Studienverlaufsplan der jeweiligen Fachrichtung vorgesehenen Lehrveranstaltungen einschließlich der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie
- an öffentlichen wie nichtöffentlichen Veranstaltungen der Musikakademie aktiv und / oder passiv

teilzunehmen.

§ 4

Der Student / die Studentin verpflichtet sich unter anderem zur...

- Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung.
- Teilnahme an sämtlichen im Modulkatalog und Studienverlaufsplan für den Studiengang / die Fachrichtung vorgesehenen Lehrveranstaltungen.
- Rückmeldung innerhalb der im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ausgewiesenen Fristen.
- Einhaltung der Haus- und Bibliotheksordnung der Musikakademie in der jeweils gültigen Fassung.
- unentgeltlichen Mitwirkung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Konzerten und Veranstaltungen der Musikakademie oder der Stadt Kassel, sofern diese in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Qualifikationszielen, den Lehrinhalten und den Fächern eines Modules stehen.
- Information der Musikakademie über seine / ihre Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter. Diese muss bei Vertragsabschluss mit dem Veranstalter, spätestens aber fünf Werktage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen.

Im Übrigen ergeben sich die Verpflichtungen des Studenten / der Studentin aus den in §1 Satz 2 genannten Unterlagen.

§ 5

Für Bild- und Tonaufnahmen von Konzerten und Veranstaltungen der Musikakademie oder von Lehrveranstaltungen des Studiums ist die Genehmigung der Akademieleitung zu beantragen. Mitschnitte jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht in sozialen Netzwerken (YouTube, Facebook oder andere) veröffentlicht werden.

§ 6

Es wird erwartet, dass der Student / die Studentin im Laufe des Studiums an den Befragungen zur Evaluation der Musikakademie teilnimmt.

§ 7

Die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen führt zum Ausschluss vom Studium.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stadt Kassel, Kulturamt

Kassel,

Ort:

Datum:

Dr. Peter Gries
Leiter der Musikakademie

Student/ Studentin





Kassel **documenta Stadt**

Urkunde

Die Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“,
staatliche anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,
verleiht gemäß § 6 des Hessischen Gesetzes über die
staatliche Anerkennung von Berufsakademien 2006

Frau **Diana Muster**

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh

den akademischen Grad

Bachelor of Music

nachdem sie den Studiengang

„Instrumental-/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie/
Komposition in der musikpädagogischen Praxis“

Fachrichtung:

Hauptfach:

Vertiefungsschwerpunkt:

erfolgreich absolvierte.
Kassel, 28. September 2017

Dr. Peter Gries
Direktor

Johannes Weber
stellvertretender Direktor

Kassel **documenta Stadt**

Zeugnis

Frau **Diana Muster**,

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh,

hat vom 8. Oktober 2013 bis 15. Juli 2016

den Bachelorstudiengang

„Instrumental- / Gesangspädagogik/ Elementare Musikpädagogik/ Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis“

Fachrichtung:

Hauptfach:

Vertiefungsschwerpunkt:

an der **Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“**,
staatlich anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,

absolviert und mit der Gesamtnote

(Note)

bestanden.

Eine Auflistung der Einzelergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen
ist der Anlage 1 an dieses Zeugnis zu entnehmen.

Zum Zeugnis gehört als Anlage 2 ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

Kassel, 28. September 2015

Dr. Peter Gries

Direktor

„Instrumental-/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie oder Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ (IGEMK)

Diana Muster, geboren 6. Juli 1989 / Nanchang (China)

Studienzeit: 8. April 2017 bis 15. Juli 2021

Studierte Semester: 8 Semester

Modul I.1.1.1	Hauptfach I	(unbenotet bestanden)	21	ECTS
Modul I.1.2.1	Hauptfach II	(Note)	21	ECTS
Modul I.1.3.1	Hauptfach III	Testat	22	ECTS
Modul I.1.4.1	Hauptfach IV	(Note)	25	ECTS
Modul I.2.1.1	Künstlerisch-praktischer Bereich I	(unbenotet bestanden)	6	ECTS
Modul I.2.2.1	Künstlerisch-praktischer Bereich II	(unbenotet bestanden)	7	ECTS
Modul I.2.3.1	Künstlerisch-praktischer Bereich III	(Note)	10	ECTS
Modul I.2.4	Künstlerisch-praktischer Bereich IV	(unbenotet bestanden)	3	ECTS
Modul I.3.1.2	Zweifach I	(Note)	7	ECTS
Modul I.3.2.2	Zweifach II	(Note)	7	ECTS
Modul I.4.1	Musikpädagogischer Bereich I	(unbenotet bestanden)	9	ECTS
Modul I.4.2	Musikpädagogischer Bereich II	(Note)	10	ECTS
Modul I.4.3	Musikpädagogischer Bereich III	(Note)	11	ECTS
Modul I.4.4	Musikpädagogischer Bereich IV	(Note)	11	ECTS
Modul I.5.1	Musiktheoretischer Bereich I	(Note)	6	ECTS
Modul I.5.2	Musiktheoretischer Bereich II	(Note)	6	ECTS
Modul I.5.3	Musiktheoretischer Bereich III	(Note)	5	ECTS
Modul I.6.1	Musikwissenschaftlicher Bereich I	(Note)	6	ECTS
Modul I.6.2	Musikwissenschaftlicher Bereich II	(Note)	5	ECTS
Modul I.7.1	Professionalisierung I	(unbenotet bestanden)	5	ECTS
Modul I.7.2	Professionalisierung II	(Note)	4	ECTS
Modul I.7.3.1	Professionalisierung III (Vertiefungsschwerpunkt:)	(Note)	12	ECTS
Modul I.7.4.1	Professionalisierung IV (Vertiefungsschwerpunkt:)	(Note)	14	ECTS

Modul I.8

Bachelorarbeit
Thema:

(Note)

7

ECTS

§ 42.2.3 DIPLOMA SUPPLEMENT IGEMK

§ 42.2.3.1 PREFACE

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the named person on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.2.3.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

§ 42.2.3.3 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Instrumental/Gesangspädagogik/ Elementare Musikpädagogik/ Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis“
 specification:
 Major: + Additional qualification
 Title conferred:
 Bachelor of Music (B. Mus.)
 Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
 Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
 Musikakademie der Stadt Kassel "Louis Spohr"
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
 University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
 German

§ 42.2.3.4 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:
 First level degree grade including thesis and recital / Baccalaureate + 4 years
- 3.2 Official length of programme:
 4 years / 240 ECTS credits
- 3.3 Access requirements(s):
 Baccalaureate as well as foreign equivalent + entrance examination

§ 42.2.3.5 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
 Full-time with continuous work experience
- 4.2 Programme requirements:
 Higher Education Entrance Qualification and Entry Exam
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

Domain Module	CP
Obligatory Elective Domain I: Key Module Major I	21
Obligatory Elective Domain I: Key Module Major II	21
Obligatory Elective Domain I: Key Module Major III	22
Obligatory Elective Domain I: Key Module Major IV	25
Obligatory Elective Domain II: Field of Artistic Practice I	6

Domain Module	CP
Obligatory Elective Domain II: Field of Artistic Practice II	7
Obligatory Elective Domain II: Field of Artistic Practice III	10
Obligatory Elective Domain II: Field of Artistic Practice IV	3
Obligatory Elective Domain III: 2nd Major or Accompaniment Practice I	7
Obligatory Elective Domain III: 2nd Major or Accompaniment Practice II	7
Obligatory Domain I: Field of Music education I	9
Obligatory Domain I: Field of Music education II	10
Obligatory Domain I: Field of Music education III	11
Obligatory Domain I: Field of Music Education IV	11
Obligatory Domain II: Field of Music Theory I	6
Obligatory Domain II: Field of Music Theory II	6
Obligatory Domain II: Field of Music Theory III	5
Obligatory Domain III: Field of Musicology I	6
Obligatory Domain III: Field of Musicology II	5
Obligatory Elective Domain IV: Professionalization I	5
Obligatory Elective Domain IV: Professionalization II	4
Obligatory Elective Domain IV: Professionalization III	12
Obligatory Elective Domain IV: Professionalization IV	14
Obligatory Domain V: Thesis	7

- Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.
- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
 General grading scheme (sect. 8.6) "Very good"; "Good"; "Satisfactory"; "Sufficient"; "Non-Sufficient/Fail".
 - 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
 This grade is based on weighted average referring to the regulations of the study programme.

§ 42.2.3.6 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
 Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
 The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in the field of music education with additional qualification of didactics and methodology of education for gifted pupils and of study preparation for which the degree was awarded.

§ 42.2.3.7 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
 The student made a three-years-term of practical work experience in a public music school.
- 6.2 Further information sources:
 About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.2.3.8 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.2.3.8.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades
- 7.2 Prüfungszeugnis
- 7.3 Official stamp or seal

§ 42.2.3.8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. INSTITUTIONS WHO INTEND TO ISSUE DIPLOMA SUPPLEMENTS SHOULD REFER TO THE EXPLANATORY NOTES THAT EXPLAIN HOW TO COMPLETE)

§ 42.2.3.8.1 TYPES OF INSTITUTIONS AND INSTITUTIONAL STATUS³

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication. Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.
- *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency⁵.

§ 42.2.3.8.2 TYPES OF PROGRAMMES AND DEGREES AWARDED

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination). Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

§ 42.2.3.8.3 APPROVAL/ACCREDITATION OF PROGRAMMES AND DEGREES

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

§ 42.2.3.8.4 ORGANIZATION AND STRUCTURE OF STUDIES

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

§ 42.2.3.8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years⁶.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

§ 42.2.3.8.4.2 MASTER

³ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁵ Such as degree programme IGEMK at the Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

⁶ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from

26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation

for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany⁷. Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M. Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level. Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

- The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

§ 42.2.3.8.5 DOCTORATE

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

§ 42.2.3.8.6 GRADING SCHEME

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut"(1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

§ 42.2.3.8.7 ACCESS TO HIGHER EDUCATION

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

§ 42.2.3.8.8 NATIONAL SOURCES OF INFORMATION

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ See note No. 4



Kassel documenta Stadt

Urkunde

Die Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“,
staatliche anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,
verleiht gemäß § 6 des Hessischen Gesetzes über die
staatliche Anerkennung von Berufsakademien 2006

Frau **Diana Muster**

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh

den akademischen Grad

Bachelor of Music

nachdem sie den Studiengang

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“

Fachrichtung:

dem Hauptfach:

erfolgreich absolvierte.

Kassel, 28. September 2017

Dr. Peter Gries
Direktor

Johannes Weber
stellvertretender Direktor



Kassel documenta Stadt

Zeugnis

Frau **Diana Muster**,

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh,

hat vom 8. Oktober 2013 bis 15. Juli 2016

den Bachelorstudiengang

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“

mit der Fachrichtung:

dem Hauptfach:

an der **Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“**,
staatlich anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,

absolviert und mit der Gesamtnote

(Note)

bestanden.

Eine Auflistung der Einzelergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen
ist der Anlage 1 an dieses Zeugnis zu entnehmen.

Zum Zeugnis gehört als Anlage 2 ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

Kassel, 28. September 2015

Dr. Peter Gries

Direktor

„Instrumental-/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie oder Komposition in der musikpädagogischen Praxis“ (IGEMK)

Diana Muster, geboren 6. Juli 1989 / Nanchang (China)

Studienzeit: 8. April 2017 bis 15. Juli 2021

Studierte Semester: 8 Semester

Modul M.1.1.1	Hauptfach I	(unbenotet bestanden)	24	ECTS
Modul M.1.2.1	Hauptfach II	(Note)	24	ECTS
Modul M.1.3.1	Hauptfach III	(Note)	30	ECTS
Modul M.1.4.1	Hauptfach IV	(Note)	38	ECTS
Modul M.2.1.1	Künstlerisch-praktischer Bereich I	(unbenotet bestanden)	8	ECTS
Modul M.2.2.1	Künstlerisch-praktischer Bereich II	(Note)	7	ECTS
Modul M.2.3.1	Künstlerisch-praktischer Bereich III	(Note)	20	ECTS
Modul M.2.4.1	Künstlerisch-praktischer Bereich IV	(unbenotet bestanden)	15	ECTS
Modul M.3.1.2	Zweifach I	(Note)	5	ECTS
Modul M.3.2.2	Zweifach II	(Note)	5	ECTS
Modul M.4.1	Musikpädagogischer Bereich I	(unbenotet bestanden)	7	ECTS
Modul M.4.2	Musikpädagogischer Bereich II	(Note)	9	ECTS
Modul M.5.1	Musiktheoretischer Bereich I	(Note)	5	ECTS
Modul M.5.2	Musiktheoretischer Bereich II	(Note)	6	ECTS
Modul M.6.1	Musikwissenschaftlicher Bereich I	(Note)	6	ECTS
Modul M.6.2	Musikwissenschaftlicher Bereich II	(Note)	5	ECTS
Modul M.7.1	Professionalisierung I	(unbenotet bestanden)	5	ECTS
Modul M.7.2	Professionalisierung II	(Note)	4	ECTS
Modul M.7.3	Professionalisierung III Praktikum:	(unbenotet bestanden)	10	ECTS
Modul M.7.4	Professionalisierung IV einschließlich Abschlussarbeit Thema:	(Note)	7	ECTS

§ 42.3.3 DIPLOMA SUPPLEMENT MIK

§ 42.3.3.1 PREFACE

Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, Berufsakademie für Musik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.3.3.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“
 specification:
 Major:
 Title conferred: **Bachelor of Music (B. Mus.)**
 Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
 Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
 Musikakademie der Stadt Kassel “Louis Spohr”
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
 University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
 German

§ 42.3.3.3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification:
 First level degree grade including thesis and recital / Baccalaureate + 4 years
- 3.2 Official length of programme:
 4 years / 240 ECTS credits
- 3.3 Access requirements(s):
 Baccalaureate as well as foreign equivalent + entrance examination

§ 42.3.3.4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
 Full-time with continuous work experience
- 4.2 Programme requirements:
 Higher Education Entrance Qualification and Entry Exam
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

Domain	Module	CP
Obligatory Elective Domain I	Key Module Major I	24
	Key Module Major II	24
	Key Module Major III	30
	Key Module Major IV	38
Obligatory Elective Domain II	Field of Artistic Practice I	8

Domain	Module	CP
	Field of Artistic Practice II	7
	Field of Artistic Practice III	20
	Field of Artistic Practice IV	15
Obligatory Elective Domain III	2nd Major or Accompaniment Practice I	5
	2nd Major or Accompaniment Practice II	5
Obligatory Domain I	Field of Music education I	7
	Field of Music Education II	9
Obligatory Domain II	Field of Music Theory I	5
	Field of Music Theory II	6
Obligatory Domain III	Field of Musicology I	6
	Field of Musicology II	5
Obligatory Elective Domain IV	Professionalization I	5
	Professionalization II	4
	Professionalization III	10
	Professionalization IV (Thesis)	7

Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
 General grading scheme (sect. 8.6) “Very good”; “Good”; “Satisfactory”; “Sufficient”; “Non-Sufficient/Fail”.
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
 This grade is based on weighted average referring to the regulations of the study programme.

§ 42.3.3.5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
 Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
 The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in the field of music education with additional qualification of didactics and methodology of education for gifted pupils and of study preparation for which the degree was awarded.

§ 42.3.3.6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
 The student made a three-years-term of practical work experience in a public music school.
- 6.2 Further information sources:
 About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.3.3.7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.3.3.7.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS:

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
- 7.2 Prüfungszeugnis vom:
- 7.3 Official stamp or seal:

Kassel,
 Dr. Peter Gries
 Director of Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

§ 42.3.3.8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. INSTITUTIONS WHO INTEND TO ISSUE DIPLOMA SUPPLEMENTS SHOULD REFER TO THE EXPLANATORY NOTES THAT EXPLAIN HOW TO COMPLETE)

§ 42.3.3.8.1 TYPES OF INSTITUTIONS AND INSTITUTIONAL STATUS⁸

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication. Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.
- *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency¹⁰.

§ 42.3.3.8.8.2 TYPES OF PROGRAMMES AND DEGREES AWARDED

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination). Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

§ 42.3.3.8.8.3 APPROVAL/ACCREDITATION OF PROGRAMMES AND DEGREES

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

§ 42.3.3.8.8.4 ORGANIZATION AND STRUCTURE OF STUDIES

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

§ 42.3.3.8.8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years¹¹.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

§ 42.3.3.8.8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of

⁸ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ Such as degree programme IGEMK at the Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

¹¹ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from

26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation

for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Study Programmes in Germany¹². Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

§ 42.3.3.8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level. Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

- The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

§ 42.3.3.8.5 DOCTORATE

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

§ 42.3.3.8.6 GRADING SCHEME

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*"(1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

§ 42.3.3.8.7 ACCESS TO HIGHER EDUCATION

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

§ 42.3.3.8.8 NATIONAL SOURCES OF INFORMATION

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹² See note No. 4



Kassel **documenta Stadt**

Zertifikat

Frau **Diana Muster**,

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh,

hat vom 8. Oktober 2013 bis 15. Juli 2016

das

Jungstudium Basis mit Hauptfach

an der **Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“**,
staatlich anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,

studiert.

Eine Auflistung der Einzelergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen
ist der Anlage 1 an dieses Zertifikat zu entnehmen.

Kassel, 28. September 2015

Dr. Peter Gries
Direktor

Diana Muster, geboren 6. Juli 1989 / Nanchang (China)

Studienzeit: 8. April 2017 bis 15. Juli 2019

Studierte Semester: 4 Semester

Modul J.1.1.1	Hauptfach I	(Note)	26	ECTS
Modul J.3.1.1	Zweifach I	(Note)	5	ECTS
Modul J.4.1	Musiktheoretischer Bereich I	(Note)	5	ECTS

Darüber hinaus wurden noch folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

Die einzelnen Module entsprechen in Inhalt und Umfang den entsprechenden Modulen der akkreditierten Bachelor-Studiengänge

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“

(bei Hauptfach „Instrument“, „Gesang“ oder „Komposition“)

oder

„Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis“

(bei Hauptfach „Elementare Musikpädagogik“)

an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“ und sind anrechnungsfähig.



Kassel documenta Stadt

Zertifikat

Frau **Diana Muster**,

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh,

hat vom 8. Oktober 2013 bis 15. Juli 2016

das

Jungstudium Basis mit Hauptfach Elementare Musikpädagogik

an der **Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“**,
staatlich anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,
studiert.

Eine Auflistung der Einzelergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen
ist der Anlage 1 an dieses Zertifikat zu entnehmen.

Kassel, 28. September 2015

Dr. Peter Gries
Direktor

Diana Muster, geboren 6. Juli 1989 / Nanchang (China)

Studienzeit: 8. April 2017 bis 15. Juli 2019

Studierte Semester: 4 Semester

Modul J.1.1.1	Hauptfach I	(Note)	21	ECTS
Modul J.3.1.1	Zweifach I	(Note)	5	ECTS
Modul J.4.1	Musiktheoretischer Bereich I	(Note)	5	ECTS

Darüber hinaus wurden noch folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

Die einzelnen Module entsprechen in Inhalt und Umfang den entsprechenden Modulen der akkreditierten Bachelor-Studiengänge

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“

(bei Hauptfach „Instrument“, „Gesang“ oder „Komposition“)

oder

„Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis“

(bei Hauptfach „Elementare Musikpädagogik“)

an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“ und sind anrechnungsfähig.

Kassel documenta Stadt

Zertifikat

Frau **Diana Muster**,

geboren am 17. Mai 1986 in Gütersloh,

hat vom 8. Oktober 2013 bis 15. Juli 2016

das

Jungstudium Vertiefung mit Hauptfach

an der **Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“**,
staatlich anerkannte Berufsakademie für Musikpädagogik,
studiert.

Eine Auflistung der Einzelergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen
ist der Anlage 1 an dieses Zertifikat zu entnehmen.

Kassel, 28. September 2015

Dr. Peter Gries
Direktor

Diana Muster, geboren 6. Juli 1989 / Nanchang (China)

Studienzeit: 8. April 2017 bis 15. Juli 2019

Studierte Semester: 4 Semester

Modul J.1.2.1	Hauptfach II	(Note)	27	ECTS
Modul J.3.2.1	Zweifach II	(Note)	5	ECTS
Modul J.4.2	Musiktheoretischer Bereich II	(Note)	6	ECTS

Darüber hinaus wurden noch folgende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht:

Die einzelnen Module entsprechen in Inhalt und Umfang den entsprechenden Modulen der akkreditierten Bachelor-Studiengänge

„Musik im Kontext freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit“

(bei Hauptfach „Instrument“, „Gesang“ oder „Komposition“)

oder

„Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik/Musiktheorie/Komposition in der musikpädagogischen Praxis“

(bei Hauptfach „Elementare Musikpädagogik“)

an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“ und sind anrechnungsfähig.

§ 42.4.3 DIPLOMA SUPPLEMENT JST1 (INSTRUMENT, GESANG, KOMPOSITION)

§ 42.4.3.1 PREFACE

Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, Berufsakademie für Musik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.4.3.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

§ 42.4.3.3 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Jungstudium Basis“
Title conferred: Certificate
Major:
Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition
specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
German

§ 42.4.3.4 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification: Level 6
according to the European Qualification Framework in life-long
learning (2013)
- 3.2 Official length of programme:
2 years / 35 ECTS credits (at least)
- 3.3 Access requirements(s):
Entrance examination

§ 42.4.3.5 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS

GAINED

- 4.1 Mode of study:
Part-time
- 4.2 Programme requirements:
Higher Education Entrance Qualification and Entrance examination
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual
grades/marks/credits obtained:

Domain	Module	CP
Obligatory Elective Domain I	Key Module Major I1	26
Obligatory Elective Domain II	2nd Major or Accompaniment Practice I1	5
Obligatory Domain II	Field of Music Theory I	7

Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
General grading scheme (sect. 8.6) “Very good”; “Good”; “Satisfactory”;
“Sufficient”; “Non-Sufficient/Fail”.
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
This grade is based on weighted average referring to the regulations of
the study programme.

§ 42.4.3.6 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in
the field of music education with additional qualification of didactics
and methodology of education for gifted pupils and of study
preparation for which the degree was awarded.

§ 42.4.3.7 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
The student made a three-years-term of practical work experience in a
public music school.
- 6.2 Further information sources:
About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.4.3.8 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.4.3.8.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
- 7.2 Prüfungszeugnis vom:
- 7.3 Official stamp or seal:

Kassel,
Dr. Peter Gries
Director of Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

§ 42.4.4 DIPLOMA SUPPLEMENT JST2 (INSTRUMENT, GESANG, KOMPOSITION)

§ 42.4.4.1 PREFACE

MUSIKAKADEMIE DER STADT KASSEL „LOUIS SPOHR“, BERUFSAKADEMIE FÜR MUSIK

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.4.4.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

§ 42.4.4.3 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Jungstudium Vertiefung“
Title conferred: Certificate
Major:
Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition
specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
German

§ 42.4.4.4 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification: Level 6
according to the European Qualification Framework in life-long
learning (2013)
- 3.2 Official length of programme:
2 years / 35 ECTS credits (at least)
- 3.3 Access requirements(s):
Entrance examination

§ 42.4.4.5 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
Part-time
- 4.2 Programme requirements:
Higher Education Entrance Qualification and Entrance examination
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual
grades/marks/credits obtained:

Domain	Module	CP
Obligatory Elective Domain I	Key Module Major II	26
Obligatory Elective Domain II	2nd Major or Accompaniment Practice II	5
Obligatory Domain II	Field of Music Theory II	7

Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
General grading scheme (sect. 8.6) “Very good”; “Good”; “Satisfactory”;
“Sufficient”; “Non-Sufficient/Fail”.
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
This grade is based on weighted average referring to the regulations of
the study programme.

§ 42.4.4.6 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in
the field of music education with additional qualification of didactics
and methodology of education for gifted pupils and of study
preparation for which the degree was awarded.

§ 42.4.4.7 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
The student made a three-years-term of practical work experience in a
public music school.
- 6.2 Further information sources:
About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.4.4.8 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.4.4.8.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS:

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
- 7.2 Prüfungszeugnis vom:
- 7.3 Official stamp or seal:

Kassel,
Dr. Peter Gries
Director of Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

§ 42.4.4.8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. INSTITUTIONS WHO INTEND TO ISSUE DIPLOMA SUPPLEMENTS SHOULD REFER TO THE EXPLANATORY NOTES THAT EXPLAIN HOW TO COMPLETE)

§ 42.4.4.8.1 TYPES OF INSTITUTIONS AND INSTITUTIONAL STATUS¹³

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²¹⁴

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication. Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.
- *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency¹⁵.

§ 42.4.4.8.2 TYPES OF PROGRAMMES AND DEGREES AWARDED

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination). Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

§ 42.4.4.8.3 APPROVAL/ACCREDITATION OF PROGRAMMES AND DEGREES

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

§ 42.4.4.8.4 ORGANIZATION AND STRUCTURE OF STUDIES

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

§ 42.4.4.8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years¹⁶.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

§ 42.4.4.8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a

¹³ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

¹⁴ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁵ Such as degree programme IGEMK at the Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

¹⁶ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from

26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation

for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany¹⁷. Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

§ 42.4.4.8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level. Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

- The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

§ 42.4.4.8.5 DOCTORATE

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

§ 42.4.4.8.6 GRADING SCHEME

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*"(1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

§ 42.4.4.8.7 ACCESS TO HIGHER EDUCATION

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

§ 42.4.4.8.8 NATIONAL SOURCES OF INFORMATION

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹⁷ See note No. 4

§ 42.4.5 DIPLOMA SUPPLEMENT JST1 (EMP)

§ 42.4.5.1 PREFACE

Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, Berufsakademie für Musik

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.4.5.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

§ 42.4.5.3 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Jungstudium Basis“
Title conferred: Certificate
Major:
Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition
specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
German

§ 42.4.5.4 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification: Level 6
according to the European Qualification Framework in life-long
learning (2013)
- 3.2 Official length of programme:
2 years / 85 ECTS credits (at least)
- 3.3 Access requirements(s):
Entrance examination

§ 42.4.5.5 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
Part-time
- 4.2 Programme requirements:
Higher Education Entrance Qualification and Entrance examination
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

Domain	Module	CP
Obligatory Elective Domain I	Key Module Major I	21
Obligatory Elective Domain II	2nd Major or Accompaniment Practice I	5
Obligatory Domain II	Field of Music Theory I	7

Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
General grading scheme (sect. 8.6) “Very good”; “Good”; “Satisfactory”; “Sufficient”; “Non-Sufficient/Fail”.
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
This grade is based on weighted average referring to the regulations of the study programme.

§ 42.4.5.6 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in the field of music education with additional qualification of didactics and methodology of education for gifted pupils and of study preparation for which the degree was awarded.

§ 42.4.5.7 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
The student made a three-years-term of practical work experience in a public music school.
- 6.2 Further information sources:
About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.4.5.8 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.4.5.8.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS:

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
- 7.2 Prüfungszeugnis vom:
- 7.3 Official stamp or seal:

Kassel,
Dr. Peter Gries
Director of Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

§ 42.4.6 DIPLOMA SUPPLEMENT JST2 (EMP)

§ 42.4.6.1 PREFACE

MUSIKAKADEMIE DER STADT KASSEL „LOUIS SPOHR“, BERUFSAKADEMIE FÜR MUSIK

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

§ 42.4.6.2 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth:
- 1.4 Student identification number or code:

§ 42.4.6.3 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification:
„Jungstudium Vertiefung“
Title conferred: Certificate
Major:
Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some professional designations which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
Instrumental, Vocal, Elementary Education, Music Theory, Composition
specialized in Field of Education
- 2.3 Name and status of awarding institution:
Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“
- 2.4 Name and status of institution administering studies:
University of cooperative education (8.1)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:
German

§ 42.4.6.4 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of qualification: Level 6
according to the European Qualification Framework in life-long
learning (2013)
- 3.2 Official length of programme:
2 years / 85 ECTS credits (at least)
- 3.3 Access requirements(s):
Entrance examination

§ 42.4.6.5 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of study:
Part-time
- 4.2 Programme requirements:
Higher Education Entrance Qualification and Entrance examination
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual
grades/marks/credits obtained:

Domain	Module	CP
Obligatory Elective Domain I	Key Module Major II	21
Obligatory Elective Domain II	2nd Major or Accompaniment Practice II	5
Obligatory Domain II	Field of Music Theory II	7

Each module is composed by several independent subjects being tested particularly. If failed or incomplete each examination part can be repeated twice.

- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
General grading scheme (sect. 8.6) “Very good”; “Good”; “Satisfactory”;
“Sufficient”; “Non-Sufficient/Fail”.
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):
Mention
This grade is based on weighted average referring to the regulations of
the study programme.

§ 42.4.6.6 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study:
Qualifies to apply for admission for Master studies
- 5.2 Professional status (*if applicable*):
The Bachelor-degree entitles its holder to exercise professional work in
the field of music education with additional qualification of didactics
and methodology of education for gifted pupils and of study
preparation for which the degree was awarded.

§ 42.4.6.7 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information:
The student made a three-years-term of practical work experience in a
public music school.
- 6.2 Further information sources:
About the institution: www.musikakademie-kassel.de

§ 42.4.6.8 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

§ 42.4.6.8.1 THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS

- 7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom:
- 7.2 Prüfungszeugnis vom:
- 7.3 Official stamp or seal:

Kassel,
Dr. Peter Gries
Director of Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“

§ 42.4.6.8 INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

(N.B. INSTITUTIONS WHO INTEND TO ISSUE DIPLOMA SUPPLEMENTS SHOULD REFER TO THE EXPLANATORY NOTES THAT EXPLAIN HOW TO COMPLETE)

§ 42.4.6.8.1 TYPES OF INSTITUTIONS AND INSTITUTIONAL STATUS¹⁸

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²¹⁹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication. Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.
- *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency²⁰.

§ 42.4.6.8.2 TYPES OF PROGRAMMES AND DEGREES AWARDED

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination). Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

§ 42.4.6.8.3 APPROVAL/ACCREDITATION OF PROGRAMMES AND DEGREES

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

§ 42.4.6.8.4 ORGANIZATION AND STRUCTURE OF STUDIES

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

§ 42.4.6.8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years²¹.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany. First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

§ 42.4.6.8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of

¹⁸ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

¹⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

²⁰ Such as degree programme IGEMK at the Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“.

²¹ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from

26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation

for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Study Programmes in Germany²². Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

§ 42.4.6.8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level. Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

- The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

§ 42.4.6.8.5 DOCTORATE

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

§ 42.4.6.8.6 GRADING SCHEME

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*"(1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

§ 42.4.6.8.7 ACCESS TO HIGHER EDUCATION

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

§ 42.4.6.8.8 NATIONAL SOURCES OF INFORMATION

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

²² See note No. 4

§ 42.5 VEREINBARUNGEN ZU DEN PRAKTIKA

§ 42.5.1 IGEMK

§ 42.5.1.1 VORBEMERKUNG

- (1) Als praxisorientierter Studiengang an einer Berufsakademie beinhaltet der Studiengang IGEMK Studienleistungen, die als Praktika außerhalb des Unterrichts an der Musikakademie erbracht werden.
- (2) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Musikakademie in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuellen Fassung.
- (3) Die Praktika dienen unmittelbar der Vorbereitung der Modulprüfungen des Pflichtbereichs I („Musikpädagogischer Bereich“) und des Wahlpflichtbereichs IV („Professionalisierung“).
- (4) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Vergütung der von ihnen im Rahmen der Praktika erbrachten Leistung ist ausgeschlossen.

§ 42.5.1.2 ART UND UMFANG DER PRAKTIKA

IGEMK sieht folgende Praktika vor:

- ein Orientierungspraktikum während des 2. Studienjahrs (3./4. Semester)
Die Kontaktzeit für das Orientierungspraktikum beträgt durchschnittlich 60 Minuten wöchentlich (= 1,33 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Hauptfachpraktikum während des 3. und 4. Studienjahrs (5. – 8. Semester)
Die Kontaktzeit beträgt durchschnittlich 75 Minuten wöchentlich (= 1,67 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Vertiefungsschwerpunktpraktikum während des 4. Studienjahrs (7./8. Semester).
Die Kontaktzeit beträgt 60 Minuten wöchentlich (= 1,33 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.

§ 42.5.1.3 ORGANISATION DER PRAKTIKA

- (1) Die Praktika sind an einer Musikschule im Regierungsbezirk Kassel zu absolvieren.
- (2) Die Zuweisung einer Musikschule an einen Studenten / eine Studentin erfolgt durch die Musikakademie in Absprache mit der jeweiligen Musikschule.
- (1) Im Orientierungspraktikum werden höchstens drei Studierende durch eine Musikschule betreut.
- (2) Im Hauptfach- und im Vertiefungsschwerpunktpraktikum beträgt die Höchstzahl jeweils maximal sechs Studierende an einer Musikschule.
- (3) Je nach Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester beginnen die Praktika jeweils am ersten Arbeitstag des Monats November oder am ersten Arbeitstag des Monats Mai eines Jahres und sind vorbehaltlich anderer Absprachen zwischen der Musikschule und dem Studenten / der Studentin während der Unterrichtszeit der Musikschule durchzuführen.
- (4) Sie enden am letzten Unterrichtstag vor den Prüfungen des Folgesemesters. In Ausnahmefällen bei Vorliegen nachweislich nicht durch den Studenten / die Studentin zu vertretender Gründe können die

Musikschule und der Student / die Studentin eine Verlängerung bis zum Semesterende vereinbaren; die Musikakademie ist über diese Vereinbarung und die Gründe ihres Zustandekommens innerhalb von fünf Werktagen zu informieren.

- (5) Die Musikschule bescheinigt dem Studenten / der Studentin die ordentliche Teilnahme am Praktikum auf einem von der Musikakademie gestellten Formblatt (siehe § 42.6).
- (6) Bei einem den Unterrichtsbetrieb der Musikschule störenden Verhalten des Studenten / der Studentin kann das Praktikum von Seiten der Musikschule einseitig abgebrochen werden. Die Musikakademie ist in diesem Fall zu informieren.
- (7) Der Student / die Studentin muss der Musikschule bei Praktikumsantritt ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- (8) Die Musikakademie verpflichtet sich, die Musikschulen umgehend zu informieren, wenn ein Student / eine Studentin aufgrund von Krankheit oder weiteren Gründen ihr Praktikum verschiebt, unterbricht oder abbricht.

IV Inhalte der Praktika

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin auf die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung der Musikschule oder auf die Gewährleistung eines bestimmten Unterrichtsangebots durch die Musikschule.
- (2) Während des Orientierungspraktikums erhält der Student / die Studentin im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule die Gelegenheit, verschiedene Unterrichtsformen im Bereich des Einzel-, Gruppen-, Klassen- und Ensembleunterrichts in unterschiedlichen, an der Musikschule angebotenen Fächern kennenzulernen.
- (3) In Absprache mit der Musikschule kann der Student / die Studentin während der Dauer des Orientierungspraktikums auch eigene Unterrichtsversuche durchführen; es besteht aber kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin in dieser Hinsicht.
- (4) Während des Hauptfach- und Vertiefungsschwerpunktpraktikums erhält der Student / die Studentin im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule die Gelegenheit, bezogen auf sein / ihr Hauptfach oder den von ihm / ihr im Rahmen des Wahlpflichtbereichs IV („Professionalisierung“) gewählten Vertiefungsschwerpunkt, verschiedene gängige Unterrichtsformen kennenzulernen, sofern sie an der Musikschule während des Praktikumszeitraums angeboten werden.
- (5) Im Hauptfach- und Vertiefungsschwerpunktpraktikum ausdrücklich inbegriffen ist in Absprache mit der Musikschule die eigenständige Erteilung von Unterricht durch den Studenten / die Studentin unter Aufsicht einer betreuenden Lehrkraft der Musikschule, die gleichzeitig Lehrbeauftragte für das Fach „Lehrpraxis“ an der Musikakademie ist und die ihre an der Musikschule unterrichteten Schüler/-innen zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.
- (6) Darüber hinaus ist dem Studenten / der Studentin durch die Musikschule im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule auch eine Begegnung mit den Zusammenhangstätigkeiten der Musikschullehrkräfte zu gewährleisten.

§ 42.5.1.4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen wechselseitigen Forderungen der Vertragspartner ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Abzeichnen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, der Musikschule und durch den Student oder die Studentin

§ 42.5.2.1 VORBEMERKUNG

- (1) Als praxisorientierter Studiengang an einer Berufsakademie beinhaltet der Studiengang MiK Studienleistungen, die als Praktika außerhalb des Unterrichts an der Musikakademie erbracht werden.
- (2) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung der Musikakademie in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung aktuellen Fassung.
- (3) Die Praktika dienen unmittelbar der Vorbereitung der Modulprüfungen des Pflichtbereichs I („Musikpädagogischer Bereich“) und des Pflichtbereichs IV („Professionalisierung“).
- (4) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Vergütung der von ihnen im Rahmen der Praktika erbrachten Leistung ist ausgeschlossen.

§ 42.5.2.2 ART UND UMFANG DER PRAKTIKA

MiK sieht folgende Praktika vor:

- ein Orientierungspraktikum während des 2. Studienjahrs (3./4. Semester)
Die Kontaktzeit für das Orientierungspraktikum beträgt durchschnittlich 30 Minuten wöchentlich (= 0,67 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.
- ein Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit während des 3. Studienjahrs (5./6. Semester)
Die Kontaktzeit für das Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit beträgt durchschnittlich 360 Minuten wöchentlich (= 8 Semesterwochenstunden zu 45 Minuten) zuzüglich der Zeiten für die Vor- und Nachbereitung sowie Wegezeiten.

§ 42.5.2.3 ORGANISATION DER PRAKTIKA

- (1) Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz erfolgt auf Initiative des Studenten / der Studentin.
- (2) Das Orientierungspraktikum ist bei einer freiberuflich oder selbstständig tätigen Lehrkraft oder an einer privaten Musikschule im Regierungsbezirk Kassel zu absolvieren; die Musikakademie ist durch den Studenten zu informieren, bei welcher Lehrkraft oder welcher Musikschule es abgeleistet wird.
- (3) Das Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit ist in einem musikbezogenen Tätigkeitsbereich zu absolvieren; die Musikakademie ist durch den Studenten / die Studentin vor Antritt sowohl über den Betrieb, bei dem das Praktikum absolviert wird, als auch über dessen Geschäftsfeld zu informieren. Außerdem sind Angaben zum / zur verantwortlichen Ansprechpartner/-in im Betrieb und seinen / ihren Bildungshintergrund sowie über die wesentlichen durch den Studenten / die Studentin zu erledigenden Aufgabengebiete und Einsatzzeiten zu machen.
- (4) Zwischen dem Studenten / der Studentin und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind als Kopie dieser Vereinbarung beizufügen.
- (5) Die Musikakademie hat bei begründeten Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit der Studienleistung im Praktikum im Hinblick auf das Gesamtziel des Studiengangs das Recht, der Wahl eines Praktikumsplatzes durch einen Studenten / eine Studentin zu widersprechen.
- (6) Der Student / die Studentin hat Sorge zu tragen, dass es durch seine / ihre Wahl eines Praktikumsplatzes zu keinen Einschränkungen hinsichtlich der Erbringung seiner anderen Studien- und Prüfungsleistungen kommt. Die Verlängerung der Studienzeit mit der Begründung der zeitlichen, inhaltlichen oder organisatorischen Inanspruchnahme durch ein Praktikum ist ausgeschlossen.

- (7) Die Praktika sind während des Zeitraums zu absolvieren, für den sie laut Studienverlaufsplan und Modulkatalog vorgesehen sind.
- (8) Das Orientierungspraktikum beginnt je nach Studienbeginn zum Winter- oder Sommersemester jeweils am ersten Arbeitstag des Monats November oder am ersten Arbeitstag des Monats Mai eines Jahres.
- (9) Es endet am letzten Unterrichtstag vor den Prüfungen des Folgesemesters. In Ausnahmefällen bei Vorliegen nachweislich nicht durch den Studenten / die Studentin zu vertretender Gründe können die Lehrkraft oder die private Musikschule und der Student / die Studentin eine Verlängerung bis zum Semesterende vereinbaren; die Musikakademie ist über diese Vereinbarung und die Gründe ihres Zustandekommens innerhalb von fünf Werktagen zu informieren.
- (10) Der genaue Beginn und das Ende des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit sowie die genauen Arbeitszeiten werden zwischen dem Studenten / der Studentin und dem Praktikumsbetrieb vereinbart; Musikakademie ist über diese Vereinbarung zu informieren.
- (11) Die Lehrkraft oder die private Musikschule, bei der das Orientierungspraktikum absolviert wird, oder der Praktikumsbetrieb des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit bescheinigen dem Studenten die ordentliche Teilnahme am Praktikum auf einem von der Musikakademie gestellten Formblatt (siehe Anhang).
- (12) Bei einem den Unterricht oder die Arbeitsabläufe im Praktikumsbetrieb störenden Verhalten des Studenten kann das Praktikum von Seiten der Lehrkraft, der privaten Musikschule oder des Praktikumsbetriebs einseitig abgebrochen werden. Die Musikakademie ist in diesem Fall zu informieren.
- (13) Die Musikakademie verpflichtet sich, die Lehrkraft, die private Musikschule oder den Praktikumsbetrieb umgehend zu informieren, wenn ein Student / eine Studentin aufgrund von Krankheit oder weiteren Gründen ihr Praktikum verschiebt, unterbricht oder abbricht.

§ 42.5.2.4 INHALTE

- (1) Während des Orientierungspraktikums erhält der Student / die Studentin nach Absprache mit der Lehrkraft oder der privaten Musikschule, bei der es absolviert wird, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Gelegenheit, verschiedene Unterrichtsformen im Bereich des Einzel-, Gruppen-, Klassen- und Ensembleunterrichts in seinem Hauptfach kennenzulernen.
- (2) In Absprache mit der Lehrkraft oder privaten Musikschule, bei der es absolviert wird, kann der Student / die Studentin während der Dauer des Orientierungspraktikums auch eigene Unterrichtsversuche übernehmen; es besteht aber kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin in dieser Hinsicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Seiten des Studenten / der Studentin auf die Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsveranstaltung oder auf die Gewährleistung eines bestimmten Unterrichtsangebots.
- (4) Während des Praktikums freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit erhält der Student / die Studentin die Möglichkeit, ein abgrenzbares Aufgabengebiet eigenständig zu bearbeiten und seine Vorgehensweise und Arbeitsergebnisse zum Gegenstand seiner Abschlussarbeit zu machen. Diese verbleibt beim Studenten / der Studentin sowie in Kopie bei der Musikakademie.
- (5) Der Student/ die Studentin behält sich alle Rechte an den Ergebnissen seiner / ihrer Arbeit vor, es sei denn, Praktikumsbetrieb und Student / Studentin treffen eine andersartige Vereinbarung.

§ 42.5.2.5 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Mit dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen wechselseitigen Forderungen der Vertragspartner ausgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am

nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Abzuzeichnen durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“, der Musikschule und durch den Student oder die Studentin

Beginn immer 1. November!



Bachelorstudiengang IGEMK

Orientierungspraktikum

(Modul I.4.2)

Frau/ Herr _____ hat an der Musikschule _____

im Zeitraum vom _____ bis zum _____

Praktikumsleistungen erbracht:

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Lehrkraft Datum, Uhrzeit des Beginns und des Endes sowie die Unterrichtsform.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Belegbögen im Sekretariat der Musikakademie.

Hinweise zum Orientierungspraktikum

Ziel des Orientierungspraktikums ist es, einen möglichst breitgefächerten Einblick in die Berufspraxis an Musikschulen zu vermitteln. Daher sind Praktikumsstunden in folgenden Bereichen abzuleisten

Bereich 1: Instrumental-/Gesangsunterricht

Einzelunterricht (EU)

Gruppenunterricht (GU)

Bereich 2: Elementare Musikerziehung (EMP)

Bereich 3: Ensemblearbeit (Ens.)

Bereich 4: Spezialangebote (Spz.)

Musiktheorie, Klassenunterricht, Suzuki, Musiktherapie, Projektwoche u. a.

**Bereich 5: Zusammenhangstätigkeiten (Zsh.) /
Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterrichtsorganisation (Org.)**

Verwaltung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen

Der Zeitraum des Praktikums ist das 2. Studienjahr (3./4. Semester). Es beginnt in der Regel vier Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit und endet am letzten Unterrichtstag des darauffolgenden Semesters. Der Umfang beträgt 1,33 Semesterwochenstunden (= durchschnittlich 60 Minuten in 27 Unterrichtswochen). Dies entspricht insgesamt 36 Semesterwochenstunden (zu 45 Minuten) während des gesamten Praktikumszeitraums.

Die Praktikumsleistung wird im Wesentlichen über Hospitationen erbracht. Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch den Dozenten für Musikpädagogik der Musikakademie. Weitere Auskünfte über Zielsetzungen und Inhalte gibt die Beschreibung des Moduls I.4.2 des Bachelorstudiengangs IGEMK (www.musikakademie-kassel.de).

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist durch Bestätigungen auf dem Formblatt „Orientierungspraktikum“ zu führen. Dieser ist ausgefüllt bis zum letzten Unterrichtstag des

4. Studiensemesters zusammen mit dem Praktikumsbericht im Sekretariat der Musikakademie abzugeben. Die Modulprüfung des Moduls I.4.2. gilt erst als bestanden, wenn der Nachweis des

Praktikums erbracht wurde. Ebenso können die ECTS des Moduls I.4.2 erst nach Abgabe des Nachweises vergeben werden.

Einen Überblick über das Unterrichtsangebot der zugewiesenen Musikschule einschließlich der Kontaktdaten ist im Sekretariat der Musikakademie erhältlich.

In Absprache zwischen den Studierenden und der Musikschule werden folgende Gesichtspunkte des Orientierungspraktikums geregelt:

- Die Vereinbarung der Hospitationstermine
- Die Aufteilung der Praktikumsleistung auf die einzelnen Geschäftsbereiche der Musikschule
- Die Möglichkeit der Durchführung von Unterrichtsversuchen

Kassel, 25. Januar 2017

Beginn immer 1. November!



Bachelorstudiengang MiK

Orientierungspraktikum

(Modul M.4.2)

Frau/ Herr _____ hat bei Herrn / Frau _____

(Lehrkraft des deutschen Tonkünstlerverbands)

im Zeitraum vom _____ bis zum _____

Praktikumssleistungen erbracht:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterrichtsorganisation:

Die Mentorin / der Mentor bestätigen durch Unterschrift die Erbringung der Studienleistung.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Belegbögen im Sekretariat der Musikakademie.

Hinweise zum Orientierungspraktikum

Ziel des Orientierungspraktikums ist es, einen möglichst breitgefächerten Einblick in die Berufspraxis des /der freiberuflich oder selbstständig tätigen Musikers / Musikerin zu vermitteln. Daher sind Praktikumsstunden in folgenden Bereichen abzuleisten

Bereich 1: **Instrumental- /Gesangsunterricht**

Unterricht mit Kindern (KU)

Unterricht mit Erwachsenen (EU)

Gruppenunterricht (GU)

Bereich 2: **Elementare Musikerziehung (EMP)**

Bereich 3: **Ensemblearbeit (Ens.)**

Bereich 4: **Spezialangebote (Spz.)**

Musiktheorie, Jeki, Suzuki, Musiktherapie, Projektwoche u. a.

Bereich 5: **Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterrichtsorganisation (Org.)**

Verwaltung, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen

Der Zeitraum des Praktikums ist das 2. Studienjahr (3./4. Semester). Es beginnt in der Regel vier Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit und endet am letzten Unterrichtstag des darauffolgenden Semesters. Der Umfang beträgt 1,33 Semesterwochenstunden (= durchschnittlich 60 Minuten in 27 Unterrichtswochen). Dies entspricht insgesamt 36 Semesterwochenstunden (zu 45 Minuten) während des gesamten Praktikumszeitraums.

Die Praktikumsleistung wird im Wesentlichen über Hospitationen erbracht. Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch den Dozenten für Musikpädagogik der Musikakademie. Weitere Auskünfte über Zielsetzungen und Inhalte gibt die Beschreibung des Moduls M.4.2 des Bachelorstudiengangs IGP (www.musikakademie-kassel.de).

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist durch Bestätigungen auf dem Formblatt „Orientierungspraktikum“ zu führen. Dieser ist ausgefüllt bis zum letzten Unterrichtstag des 4. Studiensemesters zusammen mit dem Praktikumsbericht im Sekretariat der Musikakademie abzugeben. Die Modulprüfung des Moduls M.4.2 gilt erst als bestanden, wenn der Nachweis des Praktikums erbracht wurde. Ebenso können die ECTS des Moduls M.4.2 erst nach Abgabe des Nachweises vergeben werden.

Einen Überblick über das Unterrichtsangebot des DTKV und privater Musikschulen einschließlich der Kontaktdaten ist im Sekretariat der Musikakademie erhältlich.

In Absprache werden folgende Gesichtspunkte des Orientierungspraktikums geregelt:

- Die Vereinbarung der Hospitationstermine
- Die Aufteilung der Praktikumsleistung auf die einzelnen Bereiche des Tätigkeitsbereichs Die Möglichkeit der Durchführung von Unterrichtsversuchen

Kassel, 14. Juli 2016



Beginn immer 1. November!

Bachelorstudiengang IGEMK

Hauptfachpraktikum

(Modul I.4.3 und I.4.4)

Frau/ Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. hat bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Lehrpraxisdozent /-in)

vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Praktikumsleistungen erbracht:

Belegbogen wird durch Unterschrift der Lehrkraft bestätigt.

Kassel **documenta Stadt**

Hinweise zum Hauptfachpraktikum IGEMK

Ziel des Hauptfachpraktikums ist es, einen möglichst fundierten Einblick in die Berufspraxis des Hauptfachunterrichts zu bekommen, durch Hospitation und eigene Unterrichtspraxis. Zunächst beginnt das Praktikum als Hospitations-Praktikum, um im Laufe der Zeit in ein Unterrichts-Praktikum überzugehen. Form und Zeitpunkt des Übergangs wird unter der Regie des/der jeweiligen Lehrpraxis-Dozenten/-in geregelt. Am Ende des Praktikums erfolgen zwei Lehrproben, die als Modulprüfung für das Modul I.4.3

oder I.4.4 von einer Kommission bewertet werden (siehe Modulbeschreibung). In der Regel wird der Unterricht in den Lehrproben mit Schüler/-innen durchgeführt, die auch während des Praktikums unterrichtet wurden.

Der Zeitraum des Praktikums gliedert sich in zwei Jahresabschnitte. Es beginnt jeweils am ersten Arbeitstag im November oder April und endet am letzten Unterrichtstag des darauffolgenden Semesters. Der Umfang beträgt 1,67 Zeitstunden (= 75 Minuten in 27 Unterrichtswochen). Dies entspricht insgesamt 45 Zeitstunden je Abschnitt. Es wird den Studierenden empfohlen, auch die vorlesungsfreie Zeit zwischen den Semestern für das Praktikum zu nutzen.

Die Praktikumsleistung wird über Hospitationen und selbst erteilten Unterricht im jeweiligen Hauptfach erbracht. Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch den/die zuständige/n Dozenten/-in der Lehrpraxis der Musikakademie. Weitere Auskünfte über Zielsetzungen und Inhalte gibt die Beschreibung der Module I.4.3/I.4.4 des Bachelorstudiengangs IGEMK (www.musikakademie-kassel.de).

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist durch Bestätigungen auf dem Formblatt „Hauptfachpraktikum“ zu führen. Dieser ist ausgefüllt vor den Lehrproben der Modulprüfung im Sekretariat der Musikakademie abzugeben. Die Modulprüfung der Module I.4.3 und I.4.4 gilt erst als bestanden, wenn der Nachweis des Praktikums erbracht wurde. Ebenso können die ECTS dieser Module erst nach Abgabe des Nachweises vergeben werden.

Beginn immer 1. November!



Bachelorstudiengang IGEMK

Vertiefungsschwerpunktpraktikum

(Modul I.7.4)

Frau/ Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. hat bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Lehrpraxisdozent /-in)

vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Praktikumsleistungen erbracht:

Belegbogen wird durch Unterschrift der Lehrkraft bestätigt.

Bei Bedarf erhalten Sie weitere Belegbögen im Sekretariat der Musikakademie.

Hinweise zum Vertiefungsschwerpunktpraktikum

Ziel des Schwerpunktpraktikums ist es, im gewählten Vertiefungsschwerpunkt des Bachelorstudiengangs (Wahlpflichtbereich IV „Professionalisierung“) einen Einblick in die Berufspraxis des Unterrichts zu bekommen durch Hospitation und eigene Unterrichtspraxis. Wie im Hauptfachpraktikum beginnt das Praktikum als Hospitations-Praktikum, um im Laufe der Zeit in ein Unterrichts-Praktikum überzugehen. Form und Zeitpunkt des Übergangs wird unter der Regie des/der jeweiligen Lehrpraxisdozenten/-in geregelt. In der Regel werden die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls mit Schüler/-innen erbracht, die auch während des Praktikums unterrichtet wurden.

Es beginnt in der Regel vier Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit und endet am letzten Unterrichtstag des darauffolgenden Semesters. Der Umfang beträgt 1,33 Zeitstunden (= 60 Minuten in 27 Unterrichtswochen). Dies entspricht insgesamt 36 Zeitstunden während des gesamten Praktikumszeitraums. Es wird den Studierenden empfohlen, auch die vorlesungsfreie Zeit zwischen Winter- und Sommersemester für das Praktikum zu nutzen.

Die Praktikumsleistung wird über Hospitationen und selbst erteilten Unterricht in der jeweils gewählten Zusatzqualifikation erbracht. Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch den/die zuständige/n Dozenten/-in der Lehrpraxis der Musikakademie. Weitere Auskünfte über Zielsetzungen und Inhalte gibt die Beschreibung des Moduls I.7.4 des Bachelorstudiengangs IGEMK (www.musikakademie-kassel.de).

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist durch Bestätigungen auf dem Formblatt „Schwerpunktpraktikum“ zu führen. Dieser ist ausgefüllt vor den Lehrproben der Modulprüfung im Sekretariat der Musikakademie abzugeben. Die Modulprüfung des Moduls I.7.4 gilt erst als bestanden, wenn der Nachweis des Praktikums erbracht wurde. Ebenso können die ECTS des Moduls I.7.4 erst nach Abgabe des Nachweises vergeben werden.



Beginn immer 1. November!

Bachelorstudiengang MiK

Praktikum freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit

(Modul M.7.3)

Frau/ Herr Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. hat bei Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Praktikumsbetrieb)

vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. Praktikumsleistungen im Umfang von 240 Zeitstunden erbracht:

Belegbogen wird durch Unterschrift der Lehrkraft bestätigt.

In dieser Zeit hat sie/er folgende Geschäftsbereiche kennengelernt:

Das eigenständig von ihr/ihm betreute Projekt war:

Das Praktikum wurde im vollen zeitlichen Umfang erbracht:

Ort, Datum, Unterschrift:

Hinweise zum Praktikum freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit

Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in die Berufspraxis und unterschiedliche Geschäftsbereiche des /der freiberuflichen oder selbstständigen Musikers / Musikerin zu bekommen. Dafür wählt der/ die Student/-in einen Bereich möglicher Tätigkeitsfelder aus. Im Laufe seines Praktikums lernt er nicht unterschiedliche Aufgabenbereiche kennen, sondern entwickelt eine Projektidee, die eigenständig umgesetzt. Idee, Konzeption, Vorgehensweise und Reflexion der Ergebnisse bilden die Grundlage der Abschlussarbeit (dokumentiertes Projekt).

Das Praktikum beginnt in der Regel vier Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit und endet am letzten Unterrichtstag des darauffolgenden Semesters. Der Umfang beträgt **6** Semesterwochenstunden (= 60 Minuten). Dies entspricht insgesamt 180 Zeitstunden während des gesamten Praktikumszeitraums. Zwischen Praktikumsbetrieb und Student/-in können auch andere Zeiträume vereinbart werden, sofern diese den Semesterturnus beibehalten. Es wird den Studierenden empfohlen, auch die vorlesungsfreie Zeit zwischen Winter- und Sommersemester für das Praktikum zu nutzen.

Die inhaltliche Betreuung erfolgt durch den/die zuständige/n Dozenten/-in der Lehrpraxis der Musikakademie. Weitere Auskünfte über Zielsetzungen und Inhalte gibt die Beschreibung des Moduls M.7.3 des Bachelorstudiengangs MiK (www.musikakademie-kassel.de).

Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist durch Bestätigungen auf dem Formblatt „Praktikum freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit“ zu führen. Dieser ist ausgefüllt vor den Lehrproben der Modulprüfung im Sekretariat der Musikakademie abzugeben. Die Modulprüfung des Moduls M.7.3 gilt erst als bestanden, wenn der Nachweis des Praktikums erbracht wurde. Ebenso können die ECTS des Moduls I.7.3 erst nach Abgabe des Nachweises vergeben werden.